



**UNTERLAGEN ZUR
MITGLIEDERVERSAMMLUNG
2021**

FREITAG, 02.07.21

ARZBACH

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE UNTERLAGEN

Ankündigung der Mitgliederversammlung.....	
Anreise und Hinweise.....	
Vollmacht.....	
Einberufung der Mitgliederversammlung.....	
Tagungsordnung.....	
Protokoll der Mitgliederversammlung 2020.....	
Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung 2020.....	

UNTERLAGEN ZUR TAGUNGSORDNUNG

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung.....	
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.....	
TOP 3: Information über die Zahl der Stimmberechtigten.....	
TOP 4: Grußworte und Ehrungen.....	
TOP 5: Wahl des Protokollführers.....	
TOP 6: Beschlussfassung über die Tagesordnung.....	
TOP 7: Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und Aussprache (<i>Berichte</i>)	
TOP 8: Genehmigung des Haushaltsnachweises für 2020.....	
TOP 9: Entgegennahme des Berichts der Revisoren.....	
TOP 10:Entlastung aller gewählten und berufenen Verbandsmitarbeiter.....	
TOP 11:Wahl der Präsidiumsmitglieder.....	
TOP 12: Wahl der Revisoren.....	
TOP 13: Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses.....	
TOP 14: Beschlussfassung über die Ernennung der Ehrenpräsidenten & Ehrenmitglieder.....	
TOP 15: Beschlussfassung über Anträge zur Satzung.....	
<i>15.1 Antrag Präsidium: Rechtsausschuss.....</i>	
TOP 16: Beschlussfassung über Anträge zu Ordnungen.....	
<i>16.1 Antrag Präsidium: Neue Passordnung.....</i>	
<i>16.2 Antrag Präsidium: Neue Anti-Doping Ordnung.....</i>	
<i>16.3 Antrag Präsidium: Neue Rechts- und Strafordnung.....</i>	
<i>16.4 Antrag Präsidium: Neue Ausbildungsordnung.....</i>	
TOP 17: Beschlussfassung über Beiträge, Abgaben und Umlagen.....	
TOP 18: Beschlussfassung über sonstige Anträge.....	
<i>18.1 Antrag JC Vulkaneifel: Änderungsantrag Bestandsmeldung.....</i>	
TOP 19: Überprüfung der Entscheidungen des Präsidiums zur Mitgliedschaft im JVR und im Präsidium.....	
TOP 20: Informationen.....	
TOP 21: Schlusswort und Schluss der Sitzung.....	



JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

<http://www.judo-rheinland.de>

JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

Präsident • Wilhelmsallee 6 • 56130 Bad Ems

An die

- ▶ Mitgliedsvereine (Delegierte und Jgd.-Vertr.)
- ▶ Mitglieder des Präsidiums
- ▶ Ehrenpräsidenten/ Ehrenmitglieder
- ▶ Mitglieder der Verbandsausschüsse
- ▶ Revisoren
- ▶ Mitglieder Rechtsausschuss

Bad Ems, den 06.05.21

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2021

[Ankündigung neuer Termin, neuer Ort und vorläufige Tagesordnung]

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,
liebe Judoka,
sehr geehrte Damen und Herren,

folgend kündige ich gemäß § 28 Abs. 2 JVR-Satzung die ordentliche Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. 2021 an und gebe Ihnen die Tagesordnung bekannt:

Datum: Freitag, den **02. Juli 2021**

Zeit: Beginn **19:00 Uhr**, Einlass und Stimmkartenausgabe ab **18:30 Uhr**

Ort: ~~Gasthaus ALT EMS, Marktstraße 13-14, 56130 Bad Ems~~

Achtung: Neuer Tagungsort: Limeshalle, Wiesenweg, 56337 Arzbach

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Information über die Zahl der Stimmberechtigten
4. Wahl des Protokollführers

CARL ESCHENAUER
–Präsident–
Wilhelmsallee 6
56130 Bad Ems

✉ ceschenauer@judo-
rheinland.de
☎ +49 2603 9299976
☎ +49 151 51079750

Bankverbindung:
Kreissparkasse Mayen
Bankleitzahl: 576 500 10
Kontonummer: 98009905

Rechtsform: e.V.
Sitz: Koblenz
Registergericht:
AG Koblenz
Registernummer:
VR 1156

JVR-Geschäftsstelle
Lahnstraße 14
56130 Bad Ems
☎ 0 26 03/ 5077704
☎ 0 26 03/ 5077705
✉ info@judo-rheinland.de

6. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und Aussprache
7. Genehmigung des Haushaltsnachweises für 2020
8. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
9. Entlastung aller gewählten und berufenen Verbandsmitarbeiter
10. Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Referatsleiter Leistungssport
 - e) Referatsleiter Kampfrichterwesen
 - f) Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen
 - g) Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport
 - h) Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Referatsleiter Jugend- und Schulsport
11. Wahl der Revisoren
12. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
13. Beschlussfassung über die Ernennung der Ehrenpräsidenten & Ehrenmitglieder
14. Beschlussfassung über Anträge zur Satzung
15. Beschlussfassung über Anträge zu Ordnungen
16. Beschlussfassung über Beiträge, Abgaben und Umlagen
17. Beschlussfassung über sonstige Anträge
18. Überprüfung der Entscheidungen des Präsidiums zur Mitgliedschaft im JVR und im Präsidium
19. Informationen
20. Schlusswort und Schluss der Sitzung

Hinweise:

Auszug aus der JVR Satzung § 28

- ▶ Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung bei der JVR-Geschäftsstelle eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die im Anschriftenfeld genannten Personen.
- ▶ Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Delegierten beschlussfähig.
- ▶ Die Einberufung der Mitgliederversammlung zusammen mit der vollständigen Tagungsordnung und den Tagungsunterlagen erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Hinweise zu COVID-19

- ▶ Die Teilnehmer müssen sich vorher per Mail (info@judo-rheinland.de) anmelden.
- ▶ Es gelten die zu COVID-19 aktuell geltenden Vorschriften des Landes Rheinland Pfalz. Insbesondere sind die Abstandsgebote einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- ▶ Genaue Infos folgen kurz vor der Sitzung.

Ich freue mich auf eine gut besuchte Versammlung und wünsche eine gute Anreise.
Mit freundlichen Grüßen



(Carl Eschenauer – Präsident JVR)

Anlagen: ▶ Vollmacht für die Delegierten und Jugendvertreter zur Vorlage bei der MV
[Veröffentlicht auf der JVR Homepage und per Mail verschickt am 06.05.21]

Anreisebeschreibung und Hinweise – Mitgliederversammlung 2021

in Arzbach

Limeshalle
Wiesenweg
56337 Arzbach

ACHTUNG: Die Limeshalle befindet sich mitten im Ort von Arzbach. Parkplätze sind direkt vor der Halle oder vor dem Kirmesplatz in unmittelbarer Nähe zu finden.

HINWEISE:

Liebe Delegierte und Gäste,
bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise anlässlich der JVR-Mitgliederversammlung am 02.07.21 in Arzbach.

Der Einlass am **02.07.21** beginnt bereits um **18:00 Uhr**. Bitte seien Sie frühzeitig vor Ort und bringen Sie mit:

- **einen Mund-/Nasenschutz**
- **die Vollmacht**
- **Nachweis tagesaktueller Schnelltest, Nachweis Vollimpfung oder Genesung**

Vor Ort werden kostenlose Schnelltests angeboten.

Zum Schutz der Delegierten der Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus werden bei den nachfolgend beschriebenen **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** die aktuellen Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln nach der 23. Corona-Bekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz vom 16.06.21 zu Grunde gelegt (23.CoBeLVO):

- Konsequente Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m zwischen den Delegiert*Innen, Mitarbeiter*Innen und Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben.

- Anwesenheit: Alle Delegierte und Ehrengäste werden am Eingang empfangen und über die Platzierung informiert. Im Empfangsbereich tragen sich alle Delegierten in die Listen inkl. der genauen Uhrzeit ihres Kommens ein. Die Delegierten erhalten hier ihre Stimmkarten.

- Der bei der Anmeldung zugewiesene Platz ist aufgrund eines erarbeiteten personalisierten Bestuhlungsplans auf Grundlage der aktuellen Hygienerichtlinien nach Betreten des großen Saals der Limeshalle Arzbach auf direktem Wege einzunehmen und während der gesamten Veranstaltung beizubehalten (Ausnahme: Toilettengang). Bitte achten Sie auch darauf, dass der Stuhl neben Ihnen frei bleibt.
- Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung ist mit Betreten der Limeshalle Arzbach verpflichtend. Sobald der Sitzplatz eingenommen ist, kann – so der aktuelle Stand - die Mund- und Nasenbedeckung abgenommen werden. Sollten Sie während der Veranstaltung Ihren Platz verlassen, müssen Sie die Mund- und Nasenbedeckung anlegen.
- Mitarbeiter*innen des Judoverbandes Rheinland sind bei der Anmeldung der Delegiert*innen zur Veranstaltung mit einer Trennscheibe geschützt.
- Desinfektionsspender stehen ab dem Eingang der Limeshalle Arzbach an mehreren Standorten bereit. Eine Desinfizierung der Hände ist mit Betreten der Limeshalle Arzbach verpflichtend und wird auch beim Verlassen des Gasthauses empfohlen.
- Es erfolgt keine Entgegennahme der Garderobe; Garderobe verbleibt am zugewiesenen Sitzplatz.
- Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder Fieber, ist kein Zutritt von Delegiert*innen zur MV möglich.
- Sofern Delegierte die Vorschriften nicht einhalten, werden diese des Hauses verwiesen.
- Verwendung von Stab- bzw. Saalmikrofonen für Fragen bzw. Anmerkungen der Delegierten: Nach jedem Wortbeitrag bzw. nach jedem/jeder Sprecher*in werden während der Veranstaltung die zum Einsatz kommenden Saalmikrophone durch Mitarbeiter*innen des JVR desinfiziert, bzw. der Mundschutz muss weiterhin getragen werden.
- Durch gezielte und kontrollierte Betätigung der Klimaanlage wird die Belastung mit Aerosolen im Raum der Veranstaltung minimiert. Zudem werden die Eingangstüren geöffnet sein, um regelmäßig Frischluft zu zuführen.
- Nach Beendigung der Mitgliederversammlung ist die Limeshalle Arzbach auf den ausgewiesenen Wegen direkt zu verlassen. Gruppenbildung ist bitte zu vermeiden.

Auszug aus der 23. Corona Verordnung vom 16.06.21:

Die 23. Corona Bekämpfungsverordnung lässt Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zu. Es gilt das **Abstandsgebot**, die **Maskenpflicht**, die **Pflicht zur Kontakterfassung** sowie die **Testpflicht (Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen)**. Die Maskenpflicht entfällt am Platz.

Achtung: Am 02.07. wird die 24. Corona Verordnung in Kraft treten, die uns bisher nicht vorliegt. Beachtet die letzten Infos auf der Homepage und die Aushänge vor Ort!

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 DSGVO

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 c), d), e) DSGVO und Art.9 Abs. 2 DSGVO. Die Verarbeitung ist erforderlich, um Kontaktpersonen von an Covid-19 erkrankten Personen ausfindig zu machen und rechtzeitig verständigen zu können. Somit dient die Verarbeitung Ihrer Gesundheit und der Ihrer Mitmenschen.

Ihre Daten werden erforderlichenfalls an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für ihre Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten. Sie haben das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung unter den in Art. 16 bis 18 DSGVO genannten Voraussetzungen. Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

VOLLMACHT

(notwendig für alle Delegierten und Jugendvertreter)

Der Verein: _____

b e v o l l m ä c h t i g t

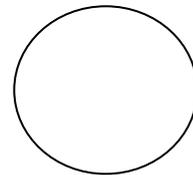
1. Herrn/Frau: _____ als Delegierten/Delegierte

2. Herrn/Frau: _____ als Jugendvertreter/in

bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am 02. Juli 2021 in Arzbach den Verein zu vertreten und das Stimmrecht auszuüben. Von der Beschränkung des § 181 BGB ist er/sie befreit.

Ort und Datum: _____

Unterschrift(en) nach § 26 BGB: _____



Stempel

Name(n) in Druckbuchstaben: _____

Funktion(en): _____

Hinweis zur Unterschriftsberechtigung nach § 26 BGB – Gesetzlicher Vertreter:

Die Delegiertenbescheinigung ist von dem im Vereinsregister eingetragenen Vorstand des Hauptvereins in vertretungsberechtigter Zahl zu

unterzeichnen. Eine Unterschrift des Abteilungsleiters oder des Delegierten selbst ist nicht ausreichend, es sei denn, er ist gleichzeitig auch

alleiniger gesetzlicher Vertreter des Hauptvereins.

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 26 – Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedsvereinen (§ 12 Abs. 3) vertreten durch jeweils einen Delegierten, der eigens durch den vertretungsberechtigten Vorstand seines Vereins hierzu bevollmächtigt ist; diese Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- b) einem – gegebenenfalls mit Bst. a) personenidentischen – Jugendvertreter eines Mitgliedsvereins, der eigens durch den vertretungsberechtigten Vorstand seines Vereins hierzu bevollmächtigt ist; diese Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

c) [...]

(2) [...]

§ 27 – Stimmrechte

(1) ¹Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme der Wahl und Entlastung des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) sowie bei der Beschlussfassung zur Jugendordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. H) und bei Beschlüssen zur allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit –:

- a) die Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) mit einer Stimme pro angefangene 50 Vereinsmitglieder auf Grundlage der Vereinsabfrage des laufenden Jahres, sofern der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist; die Stimmen sind einheitlich abzugeben, und
- b) das Präsidium (§ 32) mit einer Stimme.

²Wenn der Stimmführer des Präsidiums (§ 32) zugleich Vereinsdelegierter ist, so ist es möglich, diese Stimmen zu bündeln. ³Bei Wahlen hat das Präsidium (§ 32) keine Stimme.

(2) Stimmberechtigt sind einzig bei der Wahl und der Entlastung des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) sowie bei der Beschlussfassung zur Jugendordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. h) und bei Beschlüssen zur allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit:

- a) die Jugendvertreter der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) mit einer Stimme pro angefangene 50 Vereinsmitglieder auf Grundlage der Vereinsabfrage des laufenden Jahres, sofern der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist; die Stimmen sind einheitlich abzugeben, und
- b) das Präsidium (§ 32) mit einer Stimme.

²Wenn der Stimmführer des Präsidiums (§ 32) zugleich Jugendvertreter eines Vereins ist, so ist es möglich, diese Stimmen zu bündeln. ³Bei

der Wahl des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) hat das Präsidium (§ 32) keine Stimme.

(3) Das bei Beginn der Versammlung bestehende Stimmrecht der Delegierten beziehungsweise Jugendvertreter der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs.

3) bleibt bis zum Ende der Veranstaltung bestehen.

(4) Die Übertragung von Stimmen mehrerer Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) auf einen Delegierten beziehungsweise Jugendvertreter ist unzulässig, es sei denn er nimmt die Interessen mehrerer Abteilungen eines Mitgliedsvereins (§ 12 Abs. 3) wahr.



JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

<http://www.judo-rheinland.de>

JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

Präsident • Wilhelmsallee 6 • 56130 Bad Ems

An die

- ▶ Mitgliedsvereine (Delegierte und Jgd.-Vertr.)
- ▶ Mitglieder des Präsidiums
- ▶ Ehrenpräsidenten/ Ehrenmitglieder
- ▶ Mitglieder der Verbandsausschüsse
- ▶ Revisoren
- ▶ Mitglieder Rechtsausschuss

Bad Ems, den 18.06.21

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2021 [Einberufung und Tagesordnung]

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,
liebe Judoka,
sehr geehrte Damen und Herren,

folgend kündige ich gemäß § 28 Abs. 2 JVR-Satzung die ordentliche Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. 2021 an und gebe Ihnen die Tagesordnung bekannt:

Datum: Freitag, den **02. Juli 2021**

Zeit: Beginn **19:00 Uhr**, Einlass, Akkreditierung/ Testung und
Stimmkartenausgabe ab **18:00 Uhr**

Ort: Limeshalle, Wiesenweg, 56337 **Arzbach**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Information über die Zahl der Stimmberechtigten
4. Grußworte und Ehrungen
5. Wahl des Protokollführers
6. Beschlussfassung über die Tagungsordnung

CARL ESCHENAUER
–Präsident–
Wilhelmsallee 6
56130 Bad Ems

✉ ceschenauer@judo-
rheinland.de
☎ +49 2603 9299976
☎ +49 151 51079750

Bankverbindung:
Kreissparkasse Mayen
Bankleitzahl: 576 500 10
Kontonummer: 98009905

Rechtsform: e.V.
Sitz: Koblenz
Registergericht:
AG Koblenz
Registernummer:
VR 1156

JVR-Geschäftsstelle
Lahnstraße 14
56130 Bad Ems
☎ 0 26 03/ 5077704
☎ 0 26 03/ 5077705
✉ info@judo-rheinland.de

7. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und Aussprache
8. Genehmigung des Haushaltsnachweises für 2020
9. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
10. Entlastung aller gewählten und berufenen Verbandsmitarbeiter
11. Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Referatsleiter Leistungssport
 - e) Referatsleiter Kampfrichterwesen
 - f) Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen
 - g) Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport
 - h) Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Referatsleiter Jugend- und Schulsport
12. Wahl der Revisoren
13. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
14. Beschlussfassung über die Ernennung der Ehrenpräsidenten & Ehrenmitglieder
15. Beschlussfassung über Anträge zur Satzung
16. Beschlussfassung über Anträge zu Ordnungen
17. Beschlussfassung über Beiträge, Abgaben und Umlagen
18. Beschlussfassung über sonstige Anträge
19. Überprüfung der Entscheidungen des Präsidiums zur Mitgliedschaft im JVR und im Präsidium
20. Informationen
21. Schlusswort und Schluss der Sitzung

Hinweise:

Auszug aus der JVR Satzung § 28

- ▶ Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung bei der JVR-Geschäftsstelle eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die im Anschriftenfeld genannten Personen.
- ▶ Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Delegierten beschlussfähig.
- ▶ Die Einberufung der Mitgliederversammlung zusammen mit der vollständigen Tagungsordnung und den Tagungsunterlagen erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Hinweise zu COVID-19

- ▶ Die Teilnehmer müssen sich vorher per Mail (info@judo-rheinland.de) anmelden.
- ▶ Es gelten die zu COVID-19 aktuell geltenden Vorschriften des Landes Rheinland Pfalz. Insbesondere sind die Abstandsgebote einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- ▶ Genaue Infos – *Siehe Anhang*

Ich freue mich auf eine gut besuchte Versammlung und wünsche eine gute Anreise.
Mit freundlichen Grüßen



(Carl Eschenauer – Präsident JVR)

Anlagen: ▶ Vollmacht für die Delegierten und Jugendvertreter zur Vorlage bei der MV
[Veröffentlicht auf der JVR Homepage und per Mail verschickt am 18.06.21]



MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2021

Datum: Freitag, den **02. Juli 2021**

Zeit: Beginn **19:00 Uhr**, Einlass, Akkreditierung/ Testung und Stimmkartenausgabe ab **18:00 Uhr**

Ort: Limeshalle, Wiesenweg, 56337 **Arzbach**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Information über die Zahl der Stimmberechtigten
4. Wahl des Protokollführers
5. Beschlussfassung über die Tagesordnung
6. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und Aussprache
7. Genehmigung des Haushaltsnachweises für 2020
8. Entgegennahme des Berichts der Revisoren
9. Entlastung aller gewählten und berufenen Verbandsmitarbeiter
10. Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Referatsleiter Leistungssport
 - e) Referatsleiter Kampfrichterwesen
 - f) Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen
 - g) Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport
 - h) Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Referatsleiter Jugend- und Schulsport
11. Wahl der Revisoren
12. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
13. Beschlussfassung über die Ernennung der Ehrenpräsidenten & Ehrenmitglieder
14. Beschlussfassung über Anträge zur Satzung
15. Beschlussfassung über Anträge zu Ordnungen
16. Beschlussfassung über Beiträge, Abgaben und Umlagen
17. Beschlussfassung über sonstige Anträge
18. Überprüfung der Entscheidungen des Präsidiums zur Mitgliedschaft im JVR und im Präsidium
19. Informationen
20. Schlusswort und Schluss der Sitzung



JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

- Protokoll -

<http://www.judo-rheinland.de>

Ordentliche Mitgliederversammlung 2020

Datum: Freitag, 30.10.20

Ort: „ALT EMS“, Markstraße 13-14, 56130 Bad Ems

Protokoll: Marius Böttcher

Anwesende:

Verein	D* J*	Verein	D* J*
TuWi Adenau	1 1	SC Franken Münstermaifeld	1 1
TB Andernach	2 2	TV 1860 Nassau	2 2
JC Bad Ems	3 3	JC Neuwied	4 4
ASV Bingen	2 2	JC Prüm	2 2
TV Cochem	3 3	JT Rheinland	1 1
TuS Geilnau	1 1	ESV Siershahn	2 2
TuS Gemmerich	1 1	PST Trier	2 2
JC Ingelheim	3 3	SV Urmitz	2 2
RW Koblenz	2 2	JC Vulkaneifel	5 5
VfL Lahnstein	2 2	PSV Wengerohr	2 2
BC Mayen	2 2	JC Zell	1 1
JJC Mendig	4 4	JVR Präsidium	1 1
Mombacher TV	1 1	Gesamt	52 52

D* = Delegiertenstimmen

J* = Jugendvertreterstimmen

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung

Präsident Carl Eschenauer begrüßt um **19:01 Uhr** die erschienenen Delegierten, die Jugendvertreter, die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse sowie die sonstigen Funktionsträger und eröffnet die Mitgliederversammlung. In einer stillen Minute wurde den Verstorbenen ehemaligen Verbandsmitarbeitern gedacht.

CARL ESCHENAUER
–Präsident –
Wilhelmsallee 6
56130 Bad Ems

 ceschenauer@judo-rheinland.de
 +49 2603 9299976
 +49 151 51079750

JVR-Geschäftsstelle
Lahnstraße 14
56130 Bad Ems
 0 26 03/ 5077704
 0 26 03/ 5077705
 info@judo-rheinland.de

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

Die Mitgliederversammlung wurde am 25.08.2020 zusammen mit der Bekanntgabe einer vorläufigen Tagungsordnung angekündigt. Auf die Frist für Anträge wurde dabei hingewiesen. Die Einberufung – zusammen mit den vollständigen Tagungsunterlagen – erfolgte am 16.10.2020. Damit kann Präsident Carl Eschenauer **unwidersprochen** die ordnungsgemäße Einberufung feststellen.

TOP 3: Information über die Zahl der Stimmberechtigten

Um **19:05 Uhr** (endgültige Zahl) sind 24 Vereine mit 51 Delegiertenstimmen zzgl. 1 Präsidiumsstimme und mit 51 Jugendvertreterstimmen zzgl. 1 Präsidiumsstimme vertreten. Gegen die Zulassung von Gästen erhebt sich **kein Widerspruch**.

TOP 4: Grußworte und Ehrungen

Carl Eschenauer weist darauf hin, dass aufgrund der Corona Pandemie keine überregionalen Vertreter z. B. vom DJB eingeladen wurden. Er übermittelt jedoch die Grüße vom amtierenden DJB-Präsidenten Daniel Keller.

Es wurden keine Ehrungen vorgenommen.

TOP 5: Wahl des Protokollführers

Einzig vorgeschlagen und **einstimmig** gewählt wird Marius Böttcher. Er nimmt die Wahl an.

TOP 6: Beschlussfassung über die Tagesordnung

Ohne Änderungsanträge wurde die vorliegende Tagesordnung **einstimmig** bestätigt.

TOP 7: Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und Aussprache**a) Präsident**

Der Bericht von Carl Eschenauer liegt schriftlich vor. Es gibt keine Fragen. Zudem gibt Carl Eschenauer noch einige Anmerkungen zu Ressortbesetzungen und es werden noch einige Grafiken zu Zahlen aus der Bestandserhebung gezeigt (Mitgliederzusammensetzung, Mitgliederentwicklung, Top10-Vereine, DJB und JVR im DJB, etc.). Dabei fällt auf, dass Vereine beim JVR weniger Mitglieder melden als bei den regionalen Sportbünden, wodurch dem JVR finanzielle Mittel verloren geht.

b) Referatsleiter Leistungssport

Der Bericht von Denis Maas liegt schriftlich vor. Es gibt keine Fragen.

c) Referatsleiter Kampfrichterwesen

Der Bericht von Gordon Scheidt liegt in schriftlicher Form vor. Es gibt keine Fragen.

d) Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen

Der Bericht von Mainrad Linnebacher liegt in schriftlicher Form vor. Es gibt keine Fragen.

e) Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport

Der Bericht von Lars Ferrlein liegt in schriftlicher Form vor. Es gibt keine Fragen. Der Aufschwung im Jahr 2019 wird vom Plenum gelobt.

- Referent Kata

Der Bericht von Lars Ferrlein liegt in schriftlicher Form vor. Es gibt keine Fragen.

- Referent Ü30 und Seniorensport

Der Bericht von Dan Hilgert liegt in schriftlicher Form vor. Es gibt keine Fragen.

- Referent Selbstverteidigung

Der Bericht von Jürgen Sabel liegt in schriftlicher Form vor. Es gibt keine Fragen.

- Referent Behindertensport

Der Bericht von Werner Hösler liegt in schriftlicher Form vor. Es gibt keine Fragen.

f) Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit

Der Bericht von Jürgen Sabel liegt in schriftlicher Form vor. Es gibt keine Fragen. Die neue Homepage wird für Ende 2020 bzw. Anfang 2021 avisiert. Die größte Arbeit bei der Umstellung/Überführung betrifft die erforderlichen Datenbanken.

g) Referatsleiter Jugend- und Schulsport

Der Bericht von Claus Eschenauer liegt in schriftlicher Form vor. Es gibt keine Fragen. Besonders zu bedauern ist, dass es in 2021 sehr wahrscheinlich keine JtFO Veranstaltung im Bereich Judo geben wird.

TOP 8: Genehmigung der Haushaltsnachweise für das Jahr 2019

Der Haushaltsnachweis für das Jahr 2019 liegt in schriftlicher Form vor. Von Carl Eschenauer werden einige Zahlen/Konten erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass durch Einsparungen (z. B. bei Stützpunkten und Maßnahmen) das beste Ergebnis seit Jahren erreicht werden konnte. Jedoch noch nicht ausgeglichen ist. Die Entwicklung aufgrund der Corona Pandemie weist derzeit auf einen fast ausgeglichenen Haushalt (weniger Einnahmen, jedoch auch weniger Aktivitäten) in 2020 hin.

Der Haushaltsnachweis für das Jahr 2019 wird *einstimmig* genehmigt.

TOP 9: Entgegennahme des Berichts der Revisoren

Der Bericht der Revisoren für 2019 liegt in schriftlicher Form vor. Die Revisoren berichten, dass die Kasse ohne Beanstandungen geprüft werden konnte.

Es wird der Antrag gestellt, den Vorstand des JVR für das Geschäftsjahr 2019 ohne Einschränkung zu entlasten.

TOP 10: Entlastung aller gewählten und berufenen Verbandsmitarbeiter

a) durch die Delegierten

Es stehen zur Entlastung durch die Delegierten an:

Präsident	Eschenauer, Carl
Vize-Präsident	Katluhn, Eckhard
Schatzmeister	Neeb, Bettina (bis 31.12.19)
Referatsleiter Leistungssport	Maas, Denis
Ressortleiter Männer/Männer U 21	Eschenauer, Carl
Ressortleiter Frauen/Frauen U 21	Eschenauer, Carl
Ressortleiter Männer U 18	Maas, Denis
Ressortleiter Frauen U 18	Brückner, Jens
Ressortleiter männliche Jugend U 15	Franken, Peter
Ressortleiter weibliche Jugend U 15	Eschenauer, Jessica
Referent Jugend U 10/ U12 Koblenz	Franken, Peter
Referent Jugend U 10/ U12 Rheinhessen/Nahe	Hennig, André
Referent Jugend U 10/ U12 Trier	Bühler, Judith
Referent Jugend U 10/ U12 Westerwald/Taunus	Böttcher, Marius
Referatsleiter Kampfrichterwesen	Scheidt, Gordon
Referent Kampfrichterwesen Koblenz	NN
Referent Kampfrichterwesen Rheinhessen/Nahe	NN

Referent Kampfrichterwesen Trier	NN
Referent Kampfrichterwesen Westerwald/Taunus	NN
Referatsleiter Lehr- & Prüfungswesen	Linnebacher, Mainrad
Referent Prüfungswesen Koblenz	Katluhn, Eckhard
Referent Prüfungswesen Rheinhessen/Nahe	Lechthaler, Horst
Referent Prüfungswesen Trier	Bayer, Franz
Referent Prüfungswesen Westerwald/Taunus	Klein, Markus
Referatsleiter Breiten- & Freizeitsport	Teofanovic, Boris (bis 28.08.19) Ferrlein, Lars (ab 29.08.19)
Referent Kata	Katluhn, Eckhard (bis 28.08.19) Ferrlein, Lars (ab 29.08.19)
Referent Selbstverteidigung	Sabel, Jürgen
Referent Wettkämpfe Ü 30 & Seniorensport	Hilgert, Dan (bis 30.11.19)
Referent Behindertensport	Hösler, Werner
Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit	Sabel, Jürgen
Referent Internet	NN
Referent Sponsoring & Marketing	NN
Vorsitzender Rechtsausschuss	Kern, Dr. Hanns
Beisitzer Rechtsausschuss I	Hartmann, Sebastian
Beisitzer Rechtsausschuss II	Jäger, Roman
Revisor I	Hösler, Werner
Revisor II	Schuck, Peter
Ersatz-Revisor	Scheidt, Gordon

Alle gewählten und berufenen Verbandsmitarbeiter werden „en bloc“ ***einstimmig*** entlastet.

b) durch die Jugendvertreter

Es stehen zur Entlastung durch die Jugendvertreter an:

Referatsleiter Jugend und Schulsport	Eschenauer, Claus
Referent allgemeine & überfachliche Jugendarbeit	Eschenauer, Claus
Referent Schulsport	Eschenauer, Claus

Die Entlastung erfolgt *einstimmig*.

TOP 11: Beschlussfassung über die Ernennung der Ehrenpräsidenten & Ehrenmitglieder

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 12: Beschlussfassung über Anträge zur Satzung

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 13: Beschlussfassung über Anträge zur Ordnungen

Es liegt ein Antrag in schriftlicher Form.

TOP 13.1: Neue Ehrenordnung

Es wird über die neue Ehrenordnung (JVR-EhrO) insgesamt abgestimmt. Dieser Antrag des Präsidiums wird *einstimmig angenommen*.

TOP 14: Beschlussfassung über Beiträge, Abgaben und Umlagen

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 15: Beschlussfassung über sonstige Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 16: Überprüfung der Entscheidungen des Präsidiums zur Mitgliedschaft im JVR

Es gab keine derartigen Entscheidungen des Präsidiums.

TOP 17: Bestätigung von Mitgliedern für Verbands- und Organämter, welche vom Präsidium kommissarisch bestimmt wurden

Die Ernennung von Lars Ferrlein zum Referatsleiter Breiten- & Freizeitsport ab 29.08.2019 durch das Präsidium wird zur Abstimmung gestellt und ***einstimmig bestätigt***.

TOP 18: Informationen

Carl Eschenauer informiert über die Planungen des DJB-Festival 25.-29.05.2022 in Bad Ems.

Roman Jäger ist es wichtig zu betonen, dass die Corona-Einschränkungen faktisch einem Judoverbot gleichkommen.

Carl Eschenauer weist darauf hin, wie wichtig es in der jetzigen Situation ist, sich im Kampf/in Challenges zu messen, sobald sich hierzu auch im Kleinen die Möglichkeit ergibt. Dafür werden auch weitere Ideen (z. B. der Team-Cup) gesucht.

Peter Franken ist es ebenfalls wichtig, dass Turniere sobald es möglich sein wird, wieder durchgeführt werden. Hierzu sind jedoch dann auch Ausrichter erforderlich. Ggfs. sollte hier zunächst im kleinen (Verein, 2 Vereine usw.) begonnen werden.

Carl Eschenauer gibt einen Ausblick, dass es ab 2021 wieder die Altersklassen U11 und U13 geben soll.

Auf Nachfragen wird bestätigt, dass die Lizenzen (Übungsleiter, Prüfer) aufgrund der Pandemie unbürokratisch um 1 Jahr verlängert werden können. Für 2021 sollen dann einige Onlineschulungen angeboten werden.

Melitta Scheidt bedankt sich im Namen der Delegierten beim Präsidium und den Ressortleitern für Ihren Einsatz (Applaus).

Jens Brückner schlägt vor, auch im Hinblick auf die Wahlen im nächsten Jahr, für die Ämter des JVR jeweils eine Art Stellenbeschreibung zu erstellen. Damit mehr Interessenten gefunden werden können, wenn die Aufgaben und der ungefähre Aufwand klar kommuniziert ist.

Hans-Peter Bündgen hält im Wettkampf und im Leistungsbereich Kooperationen mit der Pfalz und dem Saarland für erforderlich. Das Präsidium weist darauf hin, dass es solche Bestrebungen auch über diese Bereiche hinaus seit längerem gibt. Die Angelegenheit gestaltet sich jedoch als sehr zäh.

Uwe Wormelsdorf fragt nach, ob Vereine aufgrund der Pandemie Erfahrungen mit Sonderkündigungen und Erstattungsforderungen von Mitgliedsbeiträgen haben. Die ist eher nicht gegeben. Das Präsidium weist darauf hin, dass Vereine keine Leistungsverpflichtung haben und somit kein Recht auf Sonderkündigung und auf Beitragserstattung besteht.

Claus Eschenauer ruft die Vereine dazu auf, die Möglichkeit von finanziellen Hilfen aufgrund der Pandemie durch Städte und Kreise etc. auszuschöpfen. Da die Hilfen dezentral und regional unterschiedlich beantragt werden müssen, ist hier zunächst etwas Rechercheaufwand erforderlich, der sich jedoch meist lohnt.

Peter Wandschneider bittet darum, über die Herabsetzung der Mindestsportlerzahl je auf unter 20 Mitglieder zu prüfen.

TOP 19: Schlusswort und Schluss der Sitzung

Präsident Carl Eschenauer bedankt sich bei allen Erschienenen für die Mitarbeit. Er wünscht allen eine gute Heimreise und schließt die Sitzung um **20:41 Uhr**.

Kadenbach, den 07.11.2020



Marius Böttcher
(Protokollführer)



Carl Eschenauer
(Versammlungsleiter)

Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 der JVR-Satzung:

Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe keine Änderungsanträge der JVR Geschäftsstelle zugleitet werden. Tag der Bekanntgabe auf der JVR Homepage: 07.11.2020



JVR-Mitgliederversammlung 2020

Stimmliste / Anwesenheitsliste (Vereine)

30.10.2020 in Bad Ems

Nr.	Name	Verein	Mitgl.	Stim- men	Delegierter (gem. Vollmacht)	Unterschrift (zugl. Quittung 25,00 €)	Jugendvertreter (gem. Vollmacht)	Unterschrift
1	TuWi	Adenau	29	1	Franken	[Signature]	Franken	[Signature]
2	SV	Altenahr	20	1				
3	TB	Andernach	80	2	Buntgen	[Signature]	[Signature]	Buntgen H.-P.
4	JC	Bad Ems	121	3	Böckler	[Signature]	Bender	[Signature]
5	VfL	Bad Kreuznach	67	2				
6	JC	Bad Neuenahr-Ahrw.	82	2				
7	TV	Bad Niederbreisig	35	1				
8	SFG	Bernkastel-Kues	25	1				
9	BC	Betzdorf	20	1				
10	ASV	Bingen	76	2	Kasler	[Signature]	Kasler	[Signature]
11	TV	Bitburg	57	2				
12	SV	Buchholz 05	20	2				
13	TV	Cochem	131	3	Sabel	[Signature]	Furber	[Signature]
14	JZ	Cochem-MEH	24	1				
15	VfL	Eppelsheim	36	1				

M



JVR-Mitgliederversammlung 2020

Stimmliste / Anwesenheitsliste (Vereine)

30.10.2020 in Bad Ems

Nr.	Name	Verein	Mitgl.	Stimmen	Delegierter (gem. Vollmacht)	Unterschrift (zugl. Quittung 25,00 €)	Jugendvertreter (gem. Vollmacht)	Unterschrift
16	TuS	Geilnau	36	1	Orw. Leipelt	O. Leipelt	Orw. Leipelt	O. Leipelt
17	TuS	Gemmerich	25	1	Heana Böttcher	l. Böttcher	Heana Böttcher	l. Böttcher
18	TV	Gimsheim	21	1				
19	TuS	Hachenburg	22	1				
20	TuS	Hackenheim	76	2				
21	BS	Herdorf	48	1				
22	SV	Hetzerath	86	2				
23	BSC	Hocheifel	41	1				
24	SF	Höhr-Grenzhausen	57	2				
25	TuS 09	Honigsessen	22	1				
26	JC	Ingelheim	111	3	André Hennig	S. Hennig	André Hennig	S. Hennig
27	RW	Koblenz	55	2	Brückner, Jens	J. Brückner	Brückner, Jens	J. Brückner
28	TG	Konz	40	2				
29	VfL	Lahnstein	56	2	Mils Lüsitz	M. Lüsitz	Mils Lüsitz	M. Lüsitz
30	JC	Maifeld	62	2				



JVR-Mitgliederversammlung 2020

Stimmliste / Anwesenheitsliste (Vereine)

30.10.2020 in Bad Ems

Nr.	Name	Verein	Mitgl.	Stimmen	Delegierter (gem. Vollmacht)	Unterschrift (zugl. Quittung 25,00 €)	Jugendvertreter (gem. Vollmacht)	Unterschrift
31	Pol.SV	Mainz	103	2				
32	JC Kim-C	Mainz	145	3				
33	Pos.SV	Mainz	63	2				
34	Pos.SV	Mainz - Kyudo		1				
35	TGM	Mainz-Gonsenheim	48	1				
36	DJK	Marienstatt	64	2				
37	BC	Mayen	72	2	M. SCHEIDT	M. Scheidt	M. Scheidt	M. Scheidt
38	JJC	Mendig	153	4	Franken	Franken	Franken	Franken
39		Mombacher TV	30	1	Lechthaler	Lechthaler	Lechthaler	Lechthaler
40	SF Aktiv	Montabaur	23	1				
41	SC Frank	Münstermaifeld	20	1	Wandschneiders	Wandschneiders	Wandschneiders	Wandschneiders
42	TuS 06	Nackenheim	47	1				
43	TV 1860	Nassau	73	2	Schuck	Schuck	Schuck	Schuck
44	SG	Neuhäusel	29	1				
45	JC	Neuwied	171	4	Dorhove, Benjamin	Dorhove, Benjamin	Dorhove, Benjamin	Dorhove, Benjamin



JVR-Mitgliederversammlung 2020

Stimmliste / Anwesenheitsliste (Vereine)

30.10.2020 in Bad Ems

Nr.	Name	Verein	Mitgl.	Stim- men	Delegierter (gem. Vollmacht)	Unterschrift (zugl. Quittung 25,00 €)	Jugendvertreter (gem. Vollmacht)	Unterschrift
46	TV	Nieder-Olm	77	2				
47	SV	Oberelbert	26	1				
48	TV Jahn	Plaidt	20	1				
49	JC	Prüm	85	2	Mohr Helmut	Mohr	Mohr Helmut	Mohr
50	TV	Remagen	82	2				
51	Judo-Tea	Rheinland	20	1	Carl Eschenauer	Carl Eschenauer	Carl Eschenauer	Carl Eschenauer
52	TuS	Rhens	27	1				
53	TV	Rübenach	23	1				
54	ESV	Siershahn	57	2	P. Kiewer	P. Kiewer	Nils Kiewer	P. Kiewer
55	JC Nippori	Simmern	58	2				
56	PST	Trier	55	2	Ewald Reuß	Ewald Reuß	Ewald Reuß	Ewald Reuß
57	PSV	Trier	65	2				
58	Trimmelt	Trier	27	1				
59	TV	Urbar	52	2				
60	SV	Urmitz	89	2	Mike Daniel	Mike Daniel	Mike Daniel	Mike Daniel

9



JVR-Mitgliederversammlung 2020 Stimmliste / Anwesenheitsliste (Vereine)

30.10.2020 in Bad Ems

Nr.	Name	Verein	Mitgl.	Stimmen	Delegierter (gem. Vollmacht)	Unterschrift (zugl. Quittung 25,00 €)	Jugendvertreter (gem. Vollmacht)	Unterschrift
61	JC	Vulkaneifel	214	5	Uwe Wondolke	Uwe Wondolke	Uwe Wondolke	Uwe Wondolke
62	PSV	Wengerohr	89	2	BAYER	[Signature]	Bayer	[Signature]
63	1. JC	Worms	128	3				
64	JC	Wörrstadt	118	3				
65	JC	Zell	24	1	Bernd Frankbach	[Signature]	Bernd Frankbach	[Signature]



JVR-Mitgliederversammlung 2020 Stimmliste / Anwesenheitsliste (Vereine)

30.10.2020 in Bad Ems

Nr.	Name	Verein	Mitgl.	Stimmen	Delegierter (gem. Vollmacht)	Unterschrift (zugl. Quittung 25,00 €)	Jugendvertreter (gem. Vollmacht)	Unterschrift

Präsidium

1



JVR-Mitgliederversammlung 2020

Anwesenheitsliste (Funktionäre)

30.10.2020 in Bad Ems

Nr.	Funktion	Name, Vorname	Unterschrift
1	Vizepräsident Deutscher Judo-Bund e.V.	Eschenauer, Carl	
2	Ehrenpräsident	Kraft, Günter	
3	Ehrenpräsident	Dott, Karl-Heinz	
4	Ehrenmitglied	Hesch, Franz-Josef	
5	Ehrenmitglied	Rohles, Helmut	
6	Präsident	Eschenauer, Carl	
7	Vize-Präsident	Katluhn, Eckhard	
8	Schatzmeister	NN	
9	Referatsleiter Leistungssport	Maas, Denis	
10	Ressortleiter Männer/Männer U 21	Eschenauer, Carl	
11	Ressortleiter Frauen/Frauen U 21	Eschenauer, Carl	
12	Ressortleiter Männer U 18	Maas, Denis	
13	Ressortleiter Frauen U 18	Brückner, Jens	
14	Ressortleiter männliche Jugend U 15	Franken, Peter	
15	Ressortleiter weibliche Jugend U 15	Eschenauer, Jessica	
16	Referent Jugend U 10/ U12 Koblenz	Franken, Peter	
17	Referent Jugend U 10/ U12 Rheinhessen/Nahe	Hennig, André	
18	Referent Jugend U 10/ U12 Trier	Bühler, Judith	entschuldigt
19	Referent Jugend U 10/ U12 Westerwald/Taunus	Böttcher, Marius	
20	Referatsleiter Kampfrichterwesen	Scheidt, Gordon	
21	Referent Kampfrichterwesen Koblenz	NN	
22	Referent Kampfrichterwesen Rheinhessen/Nahe	NN	
23	Referent Kampfrichterwesen Trier	NN	
24	Referent Kampfrichterwesen Westerwald/Tauns	NN	
25	Referatsleiter Lehr- & Prüfungswesen	Linnebacher, Mainrad	



JVR-Mitgliederversammlung 2020

Anwesenheitsliste (Funktionäre)

30.10.2020 in Bad Ems

Nr.	Funktion	Name, Vorname	Unterschrift
26	Referent Prüfungswesen Koblenz	Katluhn, Eckhard	
27	Referent Prüfungswesen Rheinhessen/Nahe	Lechthaler, Horst	
28	Referent Prüfungswesen Trier	Bayer, Franz	
29	Referent Prüfungswesen Westerwald/Taunus	Klein, Markus	
30	Referatsleiter Breiten- & Freizeitsport	Ferrlein, Lars	
31	Referent Kata	Ferrlein, Lars	
32	Referent Selbstverteidigung	Sabel, Jürgen	
33	Referent Wettkämpfe Ü 30 & Seniorensport	NN	
34	Referent Behindertensport	Hösler, Werner	
35	Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit	Sabel, Jürgen	
36	Referent Internet	NN	
37	Referent Sponsoring & Marketing	NN	
38	Referatsleiter Jugend & Schulsport	Eschenauer, Claus	
39	Referent allgemeine & überfachliche Jugendarbeit	NN	
40	Referent Schulsport	NN	
41	Vorsitzender Rechtsausschuss	Kern, Dr. Hanns	
42	Beisitzer Rechtsausschuss I	Hartmann, Sebastian	
43	Beisitzer Rechtsausschuss II	Jäger, Roman	
44	Revisor I	Hösler, Werner	
45	Revisor II	Schuck, Peter	
46	Ersatz-Revisor	Hussong, Rainer	

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung

Uhrzeit: ____:____ Uhr

Ehrengäste: _____

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag, den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

Gem. § 28 Abs. 2 JVR-Satzung ist der Termin und der Ort der Mitgliederversammlung zusammen mit der Bekanntgabe einer vorläufigen Tagungsordnung spätestens acht Wochen vorher auf der JVR-Homepage anzukündigen. Zusätzlich ist schriftlich z.B. via E-Mail/Newsletter zu informieren. Dabei ist auf die Frist für Anträge hinzuweisen.

► erfolgt am **06.05.21**

Gem. § 28 Abs. 5 JVR-Satzung ist die Mitgliederversammlung zusammen mit der vollständigen Tagungsordnung und den Tagungsunterlagen spätestens zwei Wochen vorher auf der JVR-Homepage anzukündigen. Zusätzlich ist schriftlich z.B. via EMail/Newsletter zu informieren. Dabei ist auf die Regelungen zur Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

► erfolgt am **18.06.21**

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 3: Informationen über die Zahl der Stimmberechtigten

Uhrzeit: _____ : _____ Uhr

Stimmen Delegierte: _____ aus _____ Vereinen plus Stimme JVR Präsidium

Stimmen Jugendvertreter: _____ aus _____ Vereinen plus Stimme JVR Präsidium

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 26 – Zusammensetzung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedsvereinen (§ 12 Abs. 3) vertreten durch jeweils einen Delegierten, der eigens durch den vertretungsberechtigten Vorstand seines Vereins hierzu bevollmächtigt ist; diese Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

b) einem – gegebenenfalls mit Bst. a) personenidentischen – Jugendvertreter eines Mitgliedsvereins, der eigens durch den vertretungsberechtigten Vorstand seines Vereins hierzu bevollmächtigt ist; diese Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

c) [...]

(2) [...]

§ 27 – Stimmrechte

(1) ¹Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme der Wahl und Entlastung des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) sowie bei der Beschlussfassung zur Jugendordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. H) und bei Beschlüssen zur allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit –:

a) die Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) mit einer Stimme pro angefangene 50 Vereinsmitglieder auf Grundlage der Vereinsabfrage des laufenden Jahres, sofern der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist; die Stimmen sind einheitlich abzugeben, und

b) das Präsidium (§ 32) mit einer Stimme.

²Wenn der Stimmführer des Präsidiums (§ 32) zugleich Vereinsdelegierter ist, so ist es möglich, diese Stimmen zu bündeln. ³Bei Wahlen hat das Präsidium (§ 32) keine Stimme.

(2) Stimmberechtigt sind einzig bei der Wahl und der Entlastung des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) sowie bei der Beschlussfassung zur Jugendordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. H) und bei Beschlüssen zur allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit:

a) die Jugendvertreter der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) mit einer Stimme pro angefangene 50 Vereinsmitglieder auf Grundlage der Vereinsabfrage des laufenden Jahres, sofern der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist; die Stimmen sind einheitlich abzugeben, und

b) das Präsidium (§ 32) mit einer Stimme.

²Wenn der Stimmführer des Präsidiums (§ 32) zugleich Jugendvertreter eines Vereins ist, so ist es möglich, diese Stimmen zu bündeln. ³Bei der Wahl des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) hat das Präsidium (§ 32) keine Stimme.

(3) Das bei Beginn der Versammlung bestehende Stimmrecht der Delegierten beziehungsweise Jugendvertreter der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) bleibt bis zum Ende der Veranstaltung bestehen.

(4) Die Übertragung von Stimmen mehrerer Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) auf einen Delegierten beziehungsweise

Jugendvertreter ist unzulässig, es sei denn er nimmt die Interessen mehrerer Abteilungen eines Mitgliedsvereins (§ 12 Abs. 3) wahr.

Vorlage

**zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.**

**TOP 4:
Grußworte und Ehrungen**

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 5: Wahl des Protokollführers

Vorschläge: _____

Gewählt: _____

Ergebnis: _____

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 23 Protokollierung, Bekanntmachung und Anfechtbarkeit

(1) ¹Über die Ergebnisse einer jeden Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer ist durch die jeweilige Versammlung zu Beginn zu wählen. ³Im Protokoll sind alle Beschlüsse und Wahlen vollständig mit Abstimmungsergebnis niederzuschreiben. [...]

§ 21 Wahlen

(1) ¹Jedes Verbands- und Organamt wird einzeln gewählt. ²Wählbar ist jede natürliche, volljährige und nicht geschäftsunfähige Person, die sich zu den Grundsätzen des JVR bekennt, für diese innerhalb und außerhalb des JVR eintritt und diese durchsetzt sowie die Satzung, die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR anerkennt. ³Sie muss einem ordentlichen Mitglied (§ 12 Abs. 1) angehören. ⁴Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax oder Computer-Fax) an die JVR-Geschäftsstelle erklärt haben. ⁵Personen, die für eine Konkurrenzorganisation (§ 16 Abs. 3) tätig sind, können kein Verbands- beziehungsweise Organamt ausüben.

(2) ¹Wahlvorschläge können nur von den Wahlberechtigten abgegeben werden. ²Den Bewerbern ist die Möglichkeit zu geben, sich und ihre Absichten vorzustellen. ³Vor der Wahl sind anwesende Vorgeschlagene zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen werden.

(3) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Wahl zu erfolgen.

(4) ¹Es ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. ⁴Zieht ein Vorgeschlagener seine Kandidatur zurück, so rückt derjenige nach, der danach die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen wie einer der beiden Erstplatzierten erreicht, so nehmen auch sie an der Stichwahl teil. ⁶Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 6: Beschlussfassung über die Tagesordnung

Änderungen: _____

Ergebnis: _____

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 28 Einberufung und Anträge

[...]

(3) 1Anträge zur Tagungsordnung müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax oder Computer-Fax) mit Begründung bei der JVR-Geschäftsstelle eingegangen sein. 2Darauf ist in der Terminankündigung (Abs. 2) hinzuweisen. 3Nicht formgerecht oder später eingehende Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, dürfen nur als Dringlichkeitsanträge (Abs. 6) behandelt werden. 4Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. 5Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

[...]

(6) 1Nach Ende der Antragsfrist können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bei der JVR-Geschäftsstelle beziehungsweise beim Vorstand (§ 24) bis vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. 2Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den JVR von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagungsordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. 3Diese Anträge sind den Delegierten bei der Versammlung zugänglich zu machen. 4Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Dringlichkeitsantrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in die Tagungsordnung aufnimmt. 5Anträge auf Satzungsänderungen, Höhe der Beiträge, Abgaben und Umlagen und Wahlen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 7:

Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und Aussprache

- a) Präsident *[siehe Anlage]*
- b) Vizepräsident *[siehe Anlage]*
- c) Referatsleiter Leistungssport *[siehe Anlage]*
- d) Referatsleiter Kampfrichterwesen *[mündlich]*
- e) Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen *[siehe Anlage]*
- f) Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport *[siehe Anlage]*
- g) Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit *[siehe Anlage]*
- h) Referatsleiter Jugend- und Schulsport *[siehe Anlage]*



JUDO-VERBAND RHEINLAND e.V.

<http://www.judo-rheinland.de>

**An die Mitgliederversammlung des
Judoverbandes Rheinland e.V.
am 02.07.21 in Arzbach**

Bad Ems, den 16.06.21

JAHRESBERICHT 2020/21

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,
liebe Judoka,
sehr geehrte Damen und Herren,

nun haben wir schon die zweite Mitgliederversammlung in Folge in der Corona Pandemie und unser geliebter Sport bewegt sich nur langsam wieder in Richtung Normalität.

Die starken Beschränkungen für den Sport haben uns in den vergangenen Monaten viel abverlangt. Und sie haben deutliche Spuren hinterlassen: Mehr als 16 294 Austritte im Judo deutschlandweit. Davon 518 Mitglieder (13,06%) im Rheinland. Dieser dramatische Mitgliederschwund ist nicht mehr nur Folge der ausbleibenden Eintritte (denn gerade im Judo leben wir von den Anfängerkursen) in die Vereine. Der Sport war in 15 Monaten Pandemie häufiger im Lockdown als geöffnet.

Unsere Vereine leiden also massiv. Unsere Judoka – besonders Kinder und Jugendliche – ebenfalls! Sie wenden sich gezwungener Maßen ab, suchen Alternativen in Smartphones, Tablets und Konsolen. Wir wissen: Nicht alle werden zum Judo zurückkehren. Dabei brauchen Kinder Bewegung für eine ausgewogene kognitive, motorische und psychische Entwicklung. Bereits ein Drittel von ihnen ist in der Pandemie psychisch auffällig geworden. Aber auch die Erwachsenen, Trainer/innen und Eltern benötigen den Sport um nachhaltig etwas für ihre körperliche und geistige Gesundheit zu tun.

Wir alle hoffen, dass eine vierte Welle mit der Deltavariante des Corona Virus nicht aufkommt, denn mit einem nächsten Lockdown produzieren wir über alle Altersklassen hinweg die Kranken der Zukunft und schädigen schon jetzt unwiderruflich die Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen – davor haben zuletzt auch einige der renommiertesten Sportmediziner unseres Landes gewarnt.

CARL ESCHENAUER
– Präsident –
Wilhelmsallee 6
56130 Bad Ems

 ceschenauer@judo-rheinland.de
 +49 2603 9299976
 +49 151 51079750

JVR-Geschäftsstelle
Lahnstraße 14
56130 Bad Ems
 02603/5077704
 02603/5077705
 info@judo-rheinland.de

Trotz der Einschränkungen haben unsere Vereine großartiges geleistet und haben die Einschränkungen mit voller Solidarität getragen. Die Vereine haben über Online Training, Challenges, Einzeltraining und Outdoor Training viel angeboten. Ein Dank hier an alle Übungsleiter der Vereine, die sich hier engagiert haben und für kleinste Gruppen etwas angeboten haben.

Mit viel Aufwand konnten die Kaderathleten/innen im Stützpunkt Bad Ems immerhin seit Dezember wieder einmal die Woche geregelt auf die Matte. Dieses Training wurde auch gut angenommen. Trotzdem wird unserem Sport noch lange die Problematik anheften, dass man am Anfang der Pandemie davon ausgegangen ist, dass Sport in der Halle „schädlicher“ ist. Die populärsten Outdoorsportarten in Rheinland-Pfalz (Tennis, Golf, Alpenverein, Rad) konnten dadurch sogar Mitgliedergewinne verbuchen. Wir als Judoka und Sportler sind Teil der Lösung. Darum müssen wir weiter kämpfen.

In den letzten fünf Jahren haben wir im JVR auf allen Ebenen sehr viel erreicht und darum ist es mir eine besondere Freude auch mal Danke zu sagen, an alle Judoka die unseren (nicht immer einfachen) Weg begleitet haben.

Das Ehrenamt ist die tragende Säule des gemeinnützigen, organisierten Sports. Dafür benötigen wir engagierte Menschen, ihre Ideen und Gestaltungswillen. Im JVR gibt es unzählige dieser guten Seelen, niemand kann sie vollständig aufzählen. Wir brauchen sie alle in der Hoffnung, dass wir Stück für Stück wieder ein geregeltes Verbandsjudoleben erreichen.

Lassen wir uns damit nach den Sommerferien direkt wieder beginnen.

SEID JUDO – BLEIBT JUDO!

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Mit freundlichen Grüßen



(Carl Eschenauer – Präsident JVR)

Bericht des Vizepräsidenten

Liebe Vereinsvertreter,

am 31.10.2020 rief mich Carl abends an und berichtete mir, das Eckard Kathlun, uns allen als Ecky bekannt, aus privaten und gesundheitlichen Gründen von seinem Amt als Vizepräsident des JVR kurzfristig zurück tritt.

Da ich mich auf dem Rückzug aus allen Verbandsämtern befand, kam mir diese Anfrage sehr ungelegen, denn nach über 50 Jahren auf der Matte und davon die Hälfte noch zusätzlich daneben, hat (Ro) man auch ein Anrecht auf ein bisschen „Judo“ - Rente (wenigstens neben der Matte)!

Zuerst versuchte ich Ecky zur Umkehr zu bewegen und bat ihn seinen Schritt doch noch einmal zu überdenken. Doch er lehnte dies -aus für mich nachvollziehbaren Gründen- ab und blieb bei seiner Entscheidung, denn die Gesundheit geht vor!!

Nach einem längeren Telefonat mit Carl, dem Einzelkämpfer, ohne Stellvertreter, ohne Schatzmeister und ohne Geschäftsführer, sagte ich ihm meine volle Unterstützung bis zur nächsten Wahl zu.

Somit hatte ich nun auch die Möglichkeit mich gegenüber dem Verband erkenntlich zu zeigen, der seinerzeit die aktive nationale und internationale Kata - Karriere von Dieter Born und mir unterstützte und dann auch nach dessen plötzlichem Tod meine Ausbildung und Karriere als DJB - Bundeskatabewerter.

Bei dem persönlichen Treffen mit Carl in Bad Ems zeige dieser mir die Geschäftsstelle und führte mich im Schnelldurchgang in das umfangreiche Procedere ein.

Meine durch die Satzung festgelegten Aufgabenbereiche waren mir natürlich bekannt.

Die darüber hinaus noch dringend bis zur nächsten Wahl anstehenden Aufgaben wurden besprochen und zeitlich sowie inhaltlich festgelegt:

Aktualisierung der Dan – Träger - und Ehrungsdatei:

Hier konnte ich auf die ausführliche Vorlage von Ecky zurückgreifen, welche ich durch Angaben von Ernst Elenz und Mainrad Linnebacher ergänzte. Der Rücklauf an Informationen seitens der Vereine war jedoch sehr bescheiden (weniger als 20%).

Vorschläge für anstehende Ehrungen:

Nach Genehmigung durch das Präsidium setzte der Vorstand, mittlerweile komplettiert durch Jürgen Sabel als Schatzmeister, diese innerhalb von 5 Stunden an einem Nachmittag in der Geschäftsstelle in die Tat um. D.h. Carl, Jürgen und ich bereiteten für über 60 Personen Urkunden, Nadeln und Vereinsanschriften für die Ehrungen vor. Nach ca. einer Stunde lief alles wie bei einem eingespielten Team.

Überarbeitung folgender Ordnungen:

Passordnung, Anti – Doping – Ordnung, Rechts- und Strafordnung sowie der Ausbildungsordnung. Entwurf für die Grundlagen eines Ehrenrates.

Grund für diese Aktualisierung war, dass es neue Vorgaben zu einigen Bereichen gab, einige Ordnungen schon seit 15 Jahren nicht angepasst wurden und die Aufforderung des Landes nach einer Zusammenlegung der zwei Judoverbände auf dem Territorium des Landes Rheinland Pfalz zu einem Verband.

Bei der Überarbeitung konnte ich auf meine Erfahrung in der Zusammenarbeit mit einigen Verbänden (DJB JVR NWDK NWJV SSB) zurückgreifen, für die ich in den unterschiedlichsten Funktionen tätig war, bzw. noch bin.

Auf Grundlage der derzeit noch gültigen Ordnungen erstellte ich -auch unter dem Heranziehen von Ordnungen anderer Verbände (u.a. DJB, JVP)- die ersten Entwürfe. Diese wurden von meinen Kollegen des Rechtsausschusses, Dr. Hanns Kern und Sebastian Hartmann, geprüft und überarbeitet. Im Anschluss daran gingen selbige an die Mitglieder des Präsidiums, die ebenfalls ihre Änderungswünsche einbrachten. Die nun der Mitgliederversammlung vorliegenden Vorlagen/Entwürfe wurden in einigen Online - Sitzungen diskutiert, angepasst und beschlossen.

Mein letztes Anliegen war die Ausrichtung von Kata – Veranstaltungen in Form von Wettkämpfen und Lehrgängen im nationalen und internationalen Bereich unter dem Dach des JVR (u.a. Interreg / Turniere) in Zusammenarbeit mit Lars Ferrlein (Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport sowie Katareferent).

So soll im Rahmen des Judo – Festivals 2022 in Bad Ems ein Kyu – Kata Turnier durchgeführt werden, um allen aktiven und passiven Teilnehmern zu zeigen, dass Kata kein Buch mit sieben Siegeln ist, sondern nichts anderes als das Erlernen und anwenden von Techniken unter Ausnutzung der Bewegungen /Reaktionen von Uke. Also dass, was alle Anfänger im Judo von Beginn an in der Praxis lernen und umsetzen, um sich Techniken u.a. auch für die Gürtelprüfung anzueignen.

Mit Blick auf die geplante Fusion der beiden Judoverbände Rheinland und Pfalz, steht noch die Überarbeitung der Satzung und der Jugendordnung an. Letztere soll unter anderem so gestaltet sein, dass die Aufstellung und Förderung eines Junior - Teams festgeschrieben wird, um so die Jugend noch besser fördern und einbeziehen zu können.

Bei der Überarbeitung der Satzung sollte schwerpunktmäßig darauf geachtet werden, dass wir wieder zu mehr Basisdemokratie zurückkehren und sich das auch in der neuen Satzung wiederfindet, auch wenn es dann für den Vorstand bzw. das Präsidium etwas schwieriger wird. Darauf werde ich - wenn auch aus dem Hintergrund- mein Augenmerk richten!

Abschließend biete ich auch weiterhin -wenn es gewünscht wird- meine Mithilfe im Verband an, denn auch aus der zweiten oder dritten Reihe lässt sich Ehrenamtsarbeit umsetzen und je mehr Schultern es gibt, die Willens und in der Lage sind Lasten zu tragen, desto leichter wird es dann für alle Beteiligten.

Ich wünsche dem neuen Präsidium für die kommenden sicherlich spannenden Jahre viel Erfolg und das richtige Händchen für unsere Sportart, ganz im Sinne von Jigoro Kano.



JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

– Referatsleiter Leistungssport –

www.judo-rheinland.de

***An die Mitgliederversammlung des
Judoverbandes Rheinland e.V.
am 02.07.21 in Arzbach***

Wiesbaden, den 16.06.21

JAHRESBERICHT 2020/ 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf den folgenden Seiten gebe ich einen kurzen Rückblick auf die bisher erfolgten
Maßnahmen/ Aktivitäten im Jahr 2020/21 trotz Corona Pandemie:

Maßnahmen und Aktivitäten 2020/ 2021:

2020

***- Dezember: Wiederaufnahme Landesstützpunkttraining U15, U18, U21, M/F (für
Kaderathleten) in Bad Ems (Teilnehmer u.a. aus den Vereinen Worms,
Nackenheim, Nassau, Lahnstein, Oberelbert, Siershahn...)***

2021

***- Teilnahme Interreg Team Competition U17 in Luxemburg
- Teilnahme Lehrgang U18 in Abensberg***



Vertraten den JC Bad Ems mit Erfolg: (von links) Betreuerin Lea Fedorov, Helen Werling, Arlette Junges und Trainer Carl Eschenauer. Foto: Verein

Bad Emser Team siegt in Luxemburg

Judo: Starker Auftritt bei internationalem Wettbewerb

■ **Luxemburg.** Zum ersten kombinierten Lehrgang und Wettkampf ging es für einige Judoka des JC Bad Ems nach Luxemburg. Bei der „Interreg U 17-Team Competition“ trainierten und standen sich die Nachwuchshoffnungen aus dem Rheinland, der Pfalz und dem Gastgebiertland gegenüber.

Mit strengen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu Corona-Zeiten startete die Veranstaltung im „Centre National Sportif et Culturel“, dem größten Sportzentrum in Luxemburg. So mussten alle Teilnehmer mit einem negativen Schnelltest einreisen und einen weiteren Schnelltest vor Ort durchführen lassen. Danach ging es in die Halle. Hier bestand Maskenpflicht für alle, abgesehen von den Kontrahenten direkt auf der Judo-Matte. Luxemburgs Nationaltrainer Sascha Herkenrath und Sylvie Bach, Sekretärin der „Interreg Judo Cooperation“, begrüßten die Judoka, und schon ging es los mit

dem Aufwärmen und dem Training. Beim anschließenden Wettkampf trafen zwei zusammengestellte Teams aus deutschen und luxemburgischen Judoka in zwei Runden aufeinander. Als Kampfrichter fungierten Tom Schmit aus Luxemburg und sowie Carl Eschenauer, Präsident des Judoverbandes Rheinland.

Lea Fedorov (JC Bad Ems) betreute das „Team 2“, das am Ende auch den Sieg davontrug. Mit von der Partie waren hierbei die rheinländischen Judoka Arlette Junges (JC Bad Ems) und Helen Werling (TV 06 Nackenheim), die allesamt zurzeit als Kaderathletinnen am Landesstützpunkt in Bad Ems trainieren. „Eine tolle Maßnahme, die gezeigt hat, wie Judo in der Pandemie funktionieren kann“, zog Carl Eschenauer ein positives Fazit. Eine Wiederauflage ist schon im Juni in Bad Ems geplant, sofern es die örtlichen Corona-Bedingungen zulassen.



Beim Lehrgang und Turnier im bayerischen Abensberg wurden die Teilnehmer des JC Bad Ems stark gefördert. Von links: Betreuerin Lea Fedorov, Arlette Junges, Eliane Junges und Trainer Carl Eschenauer. Foto: privat

Bad Emser Talente mischen kräftig mit

Judo: Lehrgang und Turnier im bayerischen Abensberg

■ **Bad Ems/Abensberg.** In die Hochburg des deutschen Judo ins bayerische Abensberg ging es unlängst für Arlette und Eliane Junges vom JC Bad Ems. Beim Rekordmeister gab es einen kombinierten Lehrgang verbunden mit einem Einladungsturnier in den beiden Altersklassen U 15 und U 18. Es waren spannende Tage mit Kampfsport auf höchstem nationalem Niveau – und mittendrin in diesem erlesenen Feld die beiden talentierten JCBE-Mädchen.

Erst nach einem negativ ausgefallenen Corona-Test in einer Apotheke in Abensberg durften die teilnehmenden Kader-Athleten aus Bayern (Abensberg, Großhadern und Ingolstadt) und dem Rheinland antreten. Arlette Junges gewann insgesamt drei Kämpfe, Eliane setzte sich zweimal durch. Das reichte für sie in der Endabrechnung für zwei fünfte Plätze in der Altersklasse U 15 sowie einen Bronzerang für Arlette in der Kategorie U 18.

Quelle: Rhein-Lahn-Zeitung

Fazit 2020/21 und Ausblick auf 2021:

Durch die Pandemie konnten viele Judoka nicht trainieren. Wir hoffen, dass dies wieder umfangreicher nach den Sommerferien möglich ist. Im September starten dann auch unsere beiden Bundesligamannschaften des Judo-Teams Rheinland in die Saison. Bereits am 03.07.21 findet in Speyer der erste Rheinland-Pfalz Lehrgang U18/ U21 statt.

Weitere Infos folgen auf der Homepage

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Denis Maas

(Referatsleiter Leistungssport und Anti-Doping Beauftragter des JVR)

Judo Verband Rheinland e.V.

- Lehr- u. Prüfungsreferat -

Mainrad Linnebacher

Tätigkeitsbericht des Lehr- u. Prüfungsreferenten für den Zeitraum Oktober 2020 – Mai 2021

In diesem Berichtszeitraum wurden im Bereich Lehr.u.Prüfungswesen folgende Aktivitäten durchgeführt:

Prüfungswesen:

Coronabedingt haben wir zwei Online Treffen durchgeführt. Hier wurden mit den Bezirksprüfungsreferenten die Situationen in den Bezirken während der Sporthallenschließungen und weitere Vorgehensmaßnahmen, wie z.B. Online Kyu Prüfungen diskutiert.

Lehrwesen:

Ebenfalls pandemiebedingt wurde im Januar 2021 eine Fortbildung online durchgeführt. Mit 19 Teilnehmern war dies eine gut angenommene Veranstaltung. Eine Folgeveranstaltung ist Ende Mai geplant.

Die vom DJB angesetzte Lehr-u. Prüfungsreferententagungen wurde von meiner Seite wahrgenommen.

Ausblick:

Wegen der Covid-19 Pandemie konnten und können leider keine Präsenzlehrgänge bzw. Ausbildungen stattfinden. Der DJB hat in Zusammenarbeit mit dem Bayrischen Judoverband für die 2. Hälfte des Jahres 2021 eine Trainer-C Ausbildung im „Blended Learning“ Format ausgearbeitet und zentral ausgeschrieben. An dieser Ausbildung können interessierte Teilnehmer aus allen DJB Verbänden teilnehmen. Details dazu können aus der DJB Ausschreibung entnommen werden. Bitte daran denken, dass Teilnehmer aus unserem Landesverband rechtzeitig eine Vollmacht zur Teilnahme bei mir beantragen.

Für alle Trainer-C Lizenzinhaber, deren Lizenz dieses Jahr abläuft und noch Fortbildungsstunden fehlen, gilt folgender DJB Beschluss: Diese Lizenzen werden um ein Jahr verlängert (31.12.2021).

Die von den Sportbünden Rheinhessen und Rheinland angebotenen Web Seminare werden auch größtenteils von uns als Fortbildungseinheiten anerkannt. Bitte vorab mit mir abklären, ob diese inhaltlich zu Judo

Judo Verband Rheinland e.V.

- Lehr- u. Prüfungsreferat -

passen. (Die Sportbünde schreiben immer aus, dass diese Seminare als Fortbildungsmaßnahmen für Trainer-C gelten – damit ist aber immer der „allgemeine“ und nicht der „fachspezifische“ Trainerschein gemeint).

Zum Abschluß meines Berichtes möchte ich allen Kollegen, Referenten und Vereinen danken, die dem Lehr- u. Prüfungsreferat ihr Judofachwissen und Unterstützung zur Verfügung gestellt haben.

Noch eine kleine Randbemerkung in eigener Sache: nach über 33 Jahren als Funktionär im Judoverband werde ich mich nicht mehr zur Wiederwahl stellen.

In der Hoffnung, dass wir alle diese Pandemie gesund überstehen und unseren Judosport demnächst wieder uneingeschränkt ausüben können wünsche ich Euch viel Gesundheit und bleibt „Judo“

Mai 2021
M. Linnebacher

Rechenschaftsberichte zur MV 2021

Breiten- und Freizeitsport

Auch der Breitensport war im Jahr 2020 durch die Corona Pandemie zum Erliegen gekommen. Dieser war hiervon noch stärker als der Leistungssport betroffen. Dort gab es wenigstens im Spitzensport die Möglichkeit Judo zu betreiben und zum Teil auch Wettkämpfe durchzuführen.

Selbst die üblichen Wettkämpfe im Breitensport, wie die Landes-Katameisterschaft, Deutsche-Katameisterschaft, Veteranenmeisterschaft, sowie die Kämpfe im Bereich des Behindertensports wurden abgesagt.

Leider mussten auch fast alle Lehrgänge ausfallen, so dass zum Beispiel das neue Selbstverteidigungskonzept oder bereits fest geplante Breitensportlehrgänge nicht stattfinden konnten.

Lediglich zeitweise wurden die Katatreffs in Cochem durchgeführt.

Als Highlight konnte der TV Bitburg vom 03-04.10.2020 wieder das Interreg Judo Kata Symposium unter strengen Hygiene Vorschriften organisieren. An dieser Stelle ein Dankeschön an das Team des TV Bitburg und dem Referenten Roman Jäger.



Auch an einer weiteren Interreg-Breitensportaktion nahmen Judo aus dem Rheinland teil. In Luxembourg fand zum zweiten Mal ein Judo Symposium statt. Diesmal befasste man sich mit dem Thema LTAD (Long Term Athlete Development).



Am Ende des Jahres stellte der DJB "Das vierte Element des Judo" vor - Taiso.
Hierzu fand vom 31.10. - 01.11.2020 als Auftaktveranstaltung ein Aktionstag in Hennef statt, an dem ebenfalls Judoka aus dem Rheinland teilnahmen.
Hierzu werden zukünftig noch zahlreiche Lehrgänge angeboten.



Referent Öffentlichkeitsarbeit

Die Entwicklung und Umsetzung der **neuen Homepage** ist nahezu abgeschlossen. Den Vereinsvertretern wurde die Seite schon vorgestellt und es gingen noch einige Verbesserungsvorschläge ein, die wir am Umsetzen sind. Die neue Homepage wurde wegen der Corona-Pandemie noch nicht veröffentlicht. Dies wird nach der Mitgliederversammlung geschehen. Neben dem modernen Design und dem „Content Management“, mit dem sich die Darstellung sich automatisch auf die Vielzahl der Endgeräte anpasst, stehen mehr Funktionen für die Referenten (Ergebnislisten etc.) zur Verfügung. Es ist eine Schulung geplant, die die späteren Nutzer auf die neuen Möglichkeiten einstellt.

Weiterhin erfreulich entwickeln sich die Auftritte des Judoverbandes bei **Facebook** und **Instagram** entwickelt. Hier konnten die Follower-Zahlen wiederum erhöht werden. Einige Beiträge wurden dort von über 2000 Menschen gelesen.

Der **Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit** sucht noch dringend zwei Mitstreiter/innen. Die Aufgabenbereiche "Internet" und "Marketing und Sponsoring" sind noch vakant. Der Verband würde sich über engagierte Mitstreiter freuen...



**An die Mitgliederversammlung des
Judoverbandes Rheinland e.V.
am 02.07.2021 in Bad Ems**

Arzbach, den 10.05.2021

JAHRESBERICHT 2020/21

(Zeitraum: November 2020 – Mai 2021)

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,
liebe Judoka,
sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch das Inkrafttreten der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 2. November 2020, sowie der Umsetzung einzelner Bund-Länder-Beschlüsse und Allgemeinverfügungen einzelner Landkreise und kreisfreier Städte wurden fast alle Hallen für den Vereins- und Schulsport geschlossen. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ (in seiner 7. überarbeiteten Fassung) ist gültig seit dem 22.02.2021 und besagt u.a., dass der Sportunterricht im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden darf. Regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen nicht mit Maske stattfinden kann und nur wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, versucht werden sollte, den Schülerinnen und Schülern eingeschränkten Sportunterricht in Form eines leichten Bewegungsangebots zu unterbreiten. Die Sportart Judo, bzw. das Themenfeld „Ringen & Raufen“ ist derzeit dementsprechend in den Hintergrund gerückt und findet in der Regel nicht statt. Eine Kontaktsportart, wie Judo, hat es in dieser Zeit nun mal sehr schwer.

Folgende Veranstaltungen fanden statt:

Videokonferenz der Schulsportkommission vom 12.12.2020

In einer Videokonferenz und als Ersatzveranstaltung für die turnusmäßig im Winter stattfindende DJB-Schulsportreferententagung wurde am 12. Dezember 2020 Oliver Pietruschke als Vorsitzender der Schulsportkommission und Schulsportbeauftragter des DJB bestätigt. Es gab u.a. den Bericht aus der DJB-Jugend (von dem ich schon bei der vergangenen Mitgliederversammlung 2020 berichtete), sowie Berichte aus der Deutschen

Schulsportstiftung, den Landesverbänden, sowie die aktuelle Situation und künftige Projekte auf DJB- und EJU-Ebene. Da die Lage derzeit nicht vorhersehbar ist, war die Veranstaltung eher als Austausch gedacht als zur Beratung und Beschlussfassung künftiger Maßnahmen.

Videokonferenz der Schulsportkommission vom 08.05.2021

Hier wurden von den Anwesenden die Idee aufgegriffen und umgesetzt die Gewichtsklassen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ an den Jugendpokal anzugleichen, aber aufgrund der bestehenden Schulsituation insbesondere mit Hinblick auf den Talentsichtungscharakter, die jüngeren (über AGs) teilnehmenden Sportler*innen stärker in den Fokus zu rücken. Gerade bis in die Länderebene ist auffällig, dass viele leichtere und jüngere Teilnehmer*innen zu finden sind. Deshalb wurden nun die beiden letzten Gewichtsklassen gestrichen und eine leichtere unten angefügt. Die bereits gesichteten und zumeist älteren und schwereren Athlet*innen bekommen die Chance über den Mixed-Team-Wettbewerb Vergleichskämpfe zu absolvieren. Das nächste Treffen der Schulsportkommission findet am 29. Mai 2021 statt, hier sollen insbesondere die momentanen Ideen der Deutschen Schulsportstiftung zum Ersatzprogramm für Jugend trainiert für Olympia vorgestellt werden, welches bisher für den Zeitraum nach den Sommerferien geplant ist. Schließlich soll es im September wieder ein Präsenzveranstaltung der Schulsportkommission geben.

Mit freundlichen Grüßen



(Claus Eschenauer – Referent Jugend- und Schulsport im JVR)

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 8: Genehmigung des Haushaltsnachweises für 2020

An dieser Stelle sind die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung
und der Entwicklung des Anlagevermögens abgedruckt.

Ergebnis: _____

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 20 Beschlüsse

[...]

(2) *1Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorgibt. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. 3Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.*

(3) *Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.*

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**Judoverband Rheinland e.V.
Fachverband für Budo-Sportarten**

Wilhelmsallee 6

56130 Bad Ems

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2020

Judoverband Rheinland e.V. Fachverband für Budo-Sportarten, Bad Ems

AKTIVA

	EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2,00
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Vereinsausstattung	6,53	
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>11,53</u>	18,06
Finanzanlagen		
Beteiligungen		1.000,00
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		2.000,00
Kasse, Bank		39.007,64
		<hr/>
		42.027,70 <hr/> <hr/>

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2020

Judoverband Rheinland e.V. Fachverband für Budo-Sportarten, Bad Ems

PASSIVA

	EUR	EUR
VEREINSVERMÖGEN		
Gewinnrücklagen		
Freie Gewinnrücklagen	4.244,53-	
Sonstige Gewinnrücklagen	<u>15.000,00</u>	10.755,47
Jahresergebnis		29.397,23
VERBINDLICHKEITEN		
Sonstige Verbindlichkeiten		1.875,00
		<hr/>
		42.027,70
		<hr/> <hr/>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Judoverband Rheinland e.V. Fachverband für Budo-Sportarten, Bad Ems

	EUR	EUR
IDEELLER BEREICH		
Nicht steuerbare Einnahmen		
Mitgliedsbeiträge	68.343,70	
Aufnahmegebühren	600,00-	
Zuschüsse	33.466,15	
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>4.696,54</u>	105.906,39
Nicht anzusetzende Ausgaben		
Abschreibungen	154,00-	
Personalkosten	9.957,99-	
Reisekosten	7.998,51-	
Raumkosten	3.147,30-	
Übrige Ausgaben	<u>67.924,15-</u>	89.181,95-
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>16.724,44</u>
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen		
Sonstige steuerneutrale Einnahmen		21.542,88
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>21.542,88</u>
VERMÖGENSVERWALTUNG		
Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben		197,25-
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>197,25-</u>
ZWECKBETRIEBE SPORT		
Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
Einnahmen aus Umsatzerlösen aus Leistungen an Mitglieder		7.159,15
Übertrag		45.229,22

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Judoverband Rheinland e.V. Fachverband für Budo-Sportarten, Bad Ems

	EUR	EUR
Übertrag		45.229,22
Ausgaben für Material		
Ausgaben für Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.042,41-	
Ausgaben für Personal		
Löhne und Gehälter	330,56-	
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		
Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	<u>12.401,49-</u>	16.774,46-
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport 1		<u>9.615,31-</u>
Zweckbetriebe Sport 2 (Umsatzsteuerfrei)		
Einnahmen aus Umsatzerlösen aus Sportunterricht (§4/22a UStG)		1.585,00
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport 2		<u>1.585,00</u>
Gewinn/Verlust Zweckbetriebe Sport		<u>8.030,31-</u>
GESCHÄFTSBETRIEBE SPORT		
Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport		
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen Werbung		642,53-
Gewinn/Verlust Geschäftsbetrieb Nebentätigkeiten Sport		<u>642,53-</u>
Gewinn/Verlust Geschäftsbetriebe Sport		<u>642,53-</u>
<hr/>		
JAHRESERGEBNIS		29.397,23
<hr/> <hr/>		

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Judoverband Rheinland e.V.
Bad Ems

Konto	Bezeichnung	Entw. der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
0027	EDV-Software, entgeltl. erworben	AHK	2.737,00			2.737,00
		Absch	2.735,00			2.735,00
		BW	2,00			2,00
0300	Vereinsausstattung	AHK	4.204,06			4.204,06
		Absch	4.201,53			4.201,53
		BW	2,53			2,53
0310	Sportgeräte	AHK	21.883,21			21.883,21
		Absch	21.879,21			21.879,21
		BW	4,00			4,00
0410	Geschäftsausstattung	AHK	14.294,04			14.294,04
		Absch	14.129,51	154,00		14.283,51
		BW	164,53		154,00	10,53
0415	Büroeinrichtung	AHK	1.069,45			1.069,45
		Absch	1.068,45			1.068,45
		BW	1,00			1,00
Summe		AHK	44.187,76			44.187,76
		Absch	44.013,70	154,00		44.167,70
		BW	174,06		154,00	20,06

Vorlage

**zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.**

TOP 9: Entgegennahme des Berichts der Revisoren

[siehe Anlage]

Niederschrift über die Kassenprüfung des JVR und JTR am 12. und 15.06.21

Am 12. und 15.06.21 fand die jährliche Kassenprüfung des JVR durch die von der Mitgliederversammlung am 24.05.17 gewählten Revisoren Peter Schuck und Werner Höslers statt.

Geprüft werden sollte der Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 des Judo-Verband Rheinland e.V. und des Judo-Team-Rheinland e.V.

Grundlage der Prüfung:

1. Finanzordnung des JVR, §53 und §54 in Verbindung mit §8, Ziffer 3 der Satzung.
2. Gesetzliche Vorschriften des Körperschafts-, Umsatz- und Einkommenssteuer- (Lohnsteuer) rechts, sowie Sozialversicherungsrechts.

Ort und Zeitraum der Prüfung:

Vereinsheim des TV 1860 Nassau in Nassau am 12.06.21 von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Steuerbüro Ebelhäuser & Knopp GbR, Koblenzer Str. 34, in 56130 Bad Ems am 15.06.21 und auf der Geschäftsstelle des JVR von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Anwesend waren:

Torsten Ebelhäuser, Steuerberater
Herr Peter Schuck
Herr Werner Höslers
Carl Eschenauer, Präsident

Zur Verfügung gestellte Unterlagen:

Buchungsunterlagen bestehend aus

1. Judo-Verband Rheinland e.V. : Bankauszüge des Jahres 2020 der Konten bei der KSK Mayen Nr. 98009905 (Ifd. Konto) sowie 199206384, 98028046 und 199208166
2. Judo-Team Rheinland e.V.: Bankauszüge des Jahres 2020 vom Konto KSK Mayen Nr. 98012370

Im Vorfeld der Prüfung wurden den Revisoren Kontennachweise und die vollständigen Konten der Buchführung per Email übermittelt.

Verlauf der Prüfung:

Nach Feststellung der Vollständigkeit des gesamten Buchungswerkes 2020, einschließlich aller Nachweise und Abschlüsse, wurden Buchungsvorgänge im Allgemeinen und stichprobenartig geprüft.

Die geprüften Buchungsvorgänge waren ohne Beanstandung.

Die Anfangsbestände entsprechen den Schlussbeständen des Stichtages 31.12.2020 und waren somit ordnungsgemäß vorgetragen.

Das ermittelte Vereinsergebnis wurde sowohl durch die Entwicklung der Ein- und Ausgaben, Überprüfung von Einzelpositionen und durch die Erläuterungen von Carl Eschenauer schlüssig erklärt.

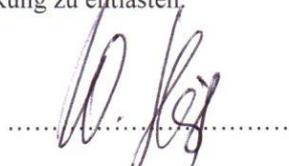
Die in der Vermögensübersicht aufgeführten Bestände entsprechen den Kassenberichten und den durch Bankauszüge nachgewiesenen Guthaben. Im Jahr 2020 wurde keine Barkasse geführt.

Wir beantragen in der Mitgliederversammlung, den Vorstand des Judo-Verband Rheinland e.V. und des Judo-Team-Rheinland für das Geschäftsjahr 2020 ohne Einschränkung zu entlasten.

Bad Ems, 15.06.2021



Peter Schuck



Werner Höslers

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 10: Entlastung aller gewählten und berufenen Verbandsmitarbeiter

1. Wahl eines Versammlungsleiters:

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

(einzeln bzw. en bloc)

2. Entlastung a) durch die Delegierten

Präsident	Eschenauer, Carl
Vize-Präsident	Roman Jäger (ab 05.11.20) Katluhn, Eckhard (bis 30.10.20)
Schatzmeister	Jürgen Sabel (ab 21.01.21)
Referatsleiter Leistungssport	Maas, Denis
Ressortleiter Männer/Männer U 21	Eschenauer, Carl
Ressortleiter Frauen/Frauen U 21	Eschenauer, Carl
Ressortleiter Männer U 18	Maas, Denis
Ressortleiter Frauen U 18	Brückner, Jens
Ressortleiter männliche Jugend U 15	Franken, Peter

Ressortleiter weibliche Jugend U 15	Eschenauer, Jessica
Referent Jugend U 10/ U12 Koblenz	Franken, Peter
Referent Jugend U 10/ U12 Rheinhessen/Nahe	Hennig, André
Referent Jugend U 10/ U12 Trier	Bühler, Judith
Referent Jugend U 10/ U12 Westerwald/Taunus	Marius Böttcher
Referatsleiter Kampfrichterwesen	Scheidt, Gordon
Referent Kampfrichterwesen Koblenz	NN
Referent Kampfrichterwesen Rheinhessen/Nahe	NN
Referent Kampfrichterwesen Trier	NN
Referent Kampfrichterwesen Westerwald/Taunus	NN
Referatsleiter Lehr- & Prüfungswesen	Linnebacher, Mainrad
Referent Prüfungswesen Koblenz	Katluhn, Eckhard
Referent Prüfungswesen Rheinhessen/Nahe	Lechthaler, Horst
Referent Prüfungswesen Trier	Bayer, Franz
Referent Prüfungswesen Westerwald/Taunus	Klein, Markus
Referatsleiter Breiten- & Freizeitsport	Lars Ferrlein
Referent Kata	Lars Ferrlein
Referent Selbstverteidigung	Sabel, Jürgen
Referent Wettkämpfe Ü 30 & Seniorensport	NN
Referent Behindertensport	Hösler, Werner
Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit	Sabel, Jürgen
Referent Internet	NN
Referent Sponsoring & Marketing	NN
Vorsitzender Rechtsausschuss	Kern, Dr. Hanns

Beisitzer Rechtsausschuss I	Hartmann, Sebastian
Beisitzer Rechtsausschuss II	Jäger, Roman
Revisor I	Hösler, Werner
Revisor II	Schuck, Peter
Ersatz-Revisor	Scheidt, Gordon

b) durch die Jugendvertreter

Referatsleiter Jugend & Schulsport	Eschenauer, Claus
Referent allgemeine & überfachliche Jugendarbeit	Eschenauer, Claus
Referent Schulsport	Eschenauer, Claus

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 31 Versammlungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten (§ 35) oder von einem durch ihn Beauftragten geleitet. (2) Stehen Neuwahlen an, ist für die Dauer der Entlastung des Präsidiums (§ 32) und für die Wahl des Präsidenten (§ 35) von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen, der nicht dem Präsidium (§ 32) angehören darf.

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 11: Wahl der Präsidiumsmitglieder

1.) durch die Delegierten

a) Präsident

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

b) Vizepräsident

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

c) Schatzmeister

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

d) Referatsleiter Leistungssport

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

e) Referatsleiter Kampfrichterwesen

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

f) Referatsleiter Lehr- und Prüfungswesen

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

g) Referatsleiter Breiten- und Freizeitsport

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

h) Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

2.) durch die Jugendvertreter

i) Referatsleiter Jugend- und Schulsport

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 21 Wahlen

(3) ¹Jedes Verbands- und Organamt wird einzeln gewählt. ²Wählbar ist jede natürliche, volljährige und nicht geschäftsunfähige Person, die sich zu den Grundsätzen des JVR bekennt, für diese innerhalb und außerhalb des JVR eintritt und diese durchsetzt sowie die Satzung, die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR anerkennt. ³Sie muss einem ordentlichen Mitglied (§ 12 Abs. 1) angehören. ⁴Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax oder Computer-Fax) an die JVR-Geschäftsstelle erklärt haben. ⁵Personen, die für eine Konkurrenzorganisation (§ 16 Abs. 3) tätig sind, können kein Verbands- beziehungsweise Organamt ausüben.

(4) ¹Wahlvorschläge können nur von den Wahlberechtigten abgegeben werden. ²Den Bewerbern ist die Möglichkeit

zu geben, sich und ihre Absichten vorzustellen. ³Vor der Wahl sind anwesende Vorgeschlagene zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen werden.

(5) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Wahl zu erfolgen.

(6) ¹Es ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. ⁴Zieht ein Vorgeschlagener seine Kandidatur zurück, so rückt derjenige nach, der danach die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen wie einer der beiden Erstplatzierten erreicht, so nehmen auch sie an der Stichwahl teil. ⁶Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 12: Wahl der Revisoren

a) Revisor I

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

b) Revisor II

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

c) Ersatz Revisor

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 53 Revisoren

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatz-Revisor für eine Amtsdauer von vier Jahren. ²Sie können auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt verbleiben. ³Die Übergangszeit ist allerdings auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden. ⁴Gewählt werden kann nur, wer nicht dem Präsidium angehört. ⁵Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

[...]

§ 21 Wahlen

(1) ¹Jedes Verbands- und Organamt wird einzeln gewählt. ²Wählbar ist jede natürliche, volljährige und nicht geschäftsunfähige Person, die sich zu den Grundsätzen des JVR bekennt, für diese innerhalb und außerhalb des JVR eintritt und diese durchsetzt sowie die Satzung, die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR anerkennt. ³Sie muss einem ordentlichen Mitglied (§ 12 Abs. 1) angehören. ⁴Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax oder Computer-Fax) an die JVR-Geschäftsstelle erklärt haben. ⁵Personen, die für eine Konkurrenzorganisation (§ 16 Abs. 3) tätig sind, können kein Verbands- beziehungsweise Organamt ausüben.

(2) ¹Wahlvorschläge können nur von den Wahlberechtigten abgegeben werden. ²Den Bewerbern ist die Möglichkeit zu geben, sich und ihre Absichten vorzustellen. ³Vor der Wahl sind anwesende Vorgeschlagene zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen werden.

(3) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Wahl zu erfolgen.

(4) ¹Es ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. ⁴Zieht ein Vorgeschlagener seine Kandidatur zurück, so rückt derjenige nach, der danach die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen wie einer der beiden Erstplatzierten erreicht, so nehmen auch sie an der Stichwahl teil. ⁶Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 13:

Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses

a) Vorsitzender

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

b) Beisitzer I

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

c) Beisitzer II

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 54 Rechtsausschuss

[...]

(2) ¹Er besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Beisitzern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen. ²Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. [...]

§ 21 Wahlen

(1) ¹Jedes Verbands- und Organamt wird einzeln gewählt. ²Wählbar ist jede natürliche, volljährige und nicht geschäftsunfähige Person, die sich zu den Grundsätzen des JVR bekennt, für diese innerhalb und außerhalb des JVR eintritt und diese durchsetzt sowie die Satzung, die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR anerkennt. ³Sie muss einem ordentlichen Mitglied (§ 12 Abs. 1) angehören. ⁴Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax oder Computer-Fax) an die JVR-Geschäftsstelle erklärt haben. ⁵Personen, die für eine Konkurrenzorganisation (§ 16 Abs. 3) tätig sind, können kein Verbands- beziehungsweise Organamt ausüben.

(2) ¹Wahlvorschläge können nur von den Wahlberechtigten abgegeben werden. ²Den Bewerbern ist die Möglichkeit zu geben, sich und ihre Absichten vorzustellen. ³Vor der Wahl sind anwesende Vorgeschlagene zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen werden.

(3) ¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Wahl zu erfolgen.

(4) ¹Es ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. ³Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. ⁴Zieht ein Vorgeschlagener seine Kandidatur zurück, so rückt derjenige nach, der danach die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen wie einer der beiden Erstplatzierten erreicht, so nehmen auch sie an der Stichwahl teil. ⁶Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Wenn die Satzungsänderung §55 (2) angenommen worden ist, erfolgen hier:

TOP 13.1:

Ergänzungswahl der stellv. Mitglieder des Rechtsausschusses

b) Stellv. Beisitzer I

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

c) Stellv. Beisitzer II

Vorschläge: _____

Gewählt: _____ Ergebnis: _____

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG-NEU

§ 54 Rechtsausschuss

[...]

(2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen dem Präsidium nicht angehören. Der Rechtsausschuss arbeitet und entscheidet unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am
Freitag, den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 14: Beschlussfassung über die Ernennung der Ehrenpräsidenten & Ehrenmitglieder

Es liegen keine Anträge vor.

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 20 Beschlüsse

[...]

(2) *1Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht*

etwas anderes vorgibt. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. 3Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) *Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.*

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 15: Beschlussfassung über Anträge zur Satzung

15.1 Antrag Präsidium JVR: Rechtsausschuss *[siehe Anlage]*

Ergebnis: _____

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 20 Beschlüsse

[...]

(2) *1Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorgibt. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. 3Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.*

(3) *Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.*

§ 60 Satzungsänderungen

(1) *Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung (§ 26) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.[...]*



JUDOVERBAND RHEINLAND e.V.

Präsident • Wilhelmsallee 6 • 56130 Bad Ems

[ANTRAG – zur Mitgliederversammlung des JVR am 02.07.21 in Arzbach]

Tagesordnungspunkt:

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium Judoverband Rheinland e.V.

Änderung § 54 Rechtsordnung

Abs. 2

ALT:

Er besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Beisitzern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Rechtsausschuss arbeitet und entscheidet unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.

NEU:

Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen dem Präsidium nicht angehören. Der Rechtsausschuss arbeitet und entscheidet unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1) des JVR unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden.

CARL ESCHENAUER
–Präsident–
Wilhelmsallee 6
56130 Bad Ems

✉ ceschenauer@judo-
rheinland.de
☎ +49 2603 9299976
☎ +49 151 51079750

Bankverbindung:
Kreissparkasse Mayen
Bankleitzahl: 576 500 10
Kontonummer: 98009905

Rechtsform: e.V.
Sitz: Koblenz
Registergericht:
AG Koblenz
Registernummer:
VR 1156

JVR-Geschäftsstelle
Lahnstraße 14
56130 Bad Ems
☎ 0 26 03/5077704
☎ 0 26 03/5077705
✉ info@judo-rheinland.de

Begründung:

In der alten Fassung konnte theoretisch ein Präsidiumsmitglied (wenn es denn die Befähigung zum Richteramt hat), der Vorsitzende des Rechtsausschusses sein. Unserer Meinung nach sollten die Mitglieder des Rechtsausschusses neutral sein und nicht dem Präsidium angehören. Um eine Unabhängigkeit, auch bei Streitfällen zwischen seinem eigenen und einem anderen Verein, zu garantieren, schlägt das Präsidium zwei stellvertretende Beisitzer zusätzlich vor. Fällt ein Mitglied aus, kann der stellvertretende Beisitzer direkt nachrücken.

Für das Präsidium



(Carl Eschenauer – Präsident JVR)

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 15: Beschlussfassung über Anträge zur Satzung

15.1 Antrag Präsidium JVR: Rechtsausschuss *[siehe Anlage]*

Ergebnis: _____

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 20 Beschlüsse

[...]

(2) *1Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorgibt. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. 3Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.*

(3) *Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.*

§ 59 Satzungsänderungen

(1) *Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung (§ 26) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.[...]*

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 16: Beschlussfassung über Anträge zu Ordnungen

16.1 Antrag Präsidium JVR: Neue Passordnung *[siehe Anlage]*

Ergebnis: _____

16.2 Antrag Präsidium JVR: Neue Anti-Doping-Ordnung *[siehe Anlage]*

Ergebnis: _____

16.3. Antrag Präsidium JVR: Neue Rechts- und Strafordnung *[siehe Anlage]*

Ergebnis: _____

16.4. Antrag Präsidium JVR: Neue Ausbildungsordnung *[siehe Anlage]*

Ergebnis: _____

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 20 Beschlüsse

[...]

(2) *1Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht*

etwas anderes vorgibt. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. 3Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) *Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.*



JVR-PO

Ausführungsbestimmungen des Judoverbandes Rheinland e.V. zur Passordnung des DJB

Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet.

Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Judoverband Rheinland e.V.

– Geschäftsstelle –

Lahnstraße 14

56130 Bad Ems

Telefon: 026203/5077704

Telefax: 02603/5077705

E-Mail: info@judo-rheinland.de

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

INHALT

§ 1	GRUNDLAGEN.....	4
§ 2	MINDESTANGABEN IM MITGLIEDSAUSWEIS	5
§ 3	WEITERE EINTRAGUNGEN	6
§ 4	AUSSTELLUNG / VERLUST.....	7
§ 5	VERSTÖßE.....	7
§ 6	INKRAFTTRETEN	8

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Mitgliedschaft bei einem dem JVR angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung wird durch den Mitgliedsausweis des DJB (DJB – Judopass) nachgewiesen.
- (2) Ein Mitgliedsausweis wird durch ein elektronisches Verfahren (DJB – Judo – Portal) ausgestellt.
- (3) ¹Ein Mitgliedsausweis ist für jedes Mitglied nach spätestens drei Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. ²Der Mitgliedsausweis muss die Beitragsmarke des Eintrittsjahres enthalten. ³Wird der Mitgliedsausweis verspätet ausgestellt, so sind Beitragsmarken des DJB in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Mitgliedsausweis rechtzeitig ausgestellt worden. Fehlt im abgelaufenen Jahr die Beitragsmarke im Mitgliedsausweis, so ist die Marke des Folgejahres doppelt zu kleben.
- (4) ¹Die Gültigkeit des Mitgliedsausweises wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes und durch die Beitragsmarken des DJB nachgewiesen. ²Die ersten Beitragsmarken werden durch den Landesverband, alle weiteren durch die Vereine entwertet. ³Die Erstentwertung wird durch den Landesverband auf die Vereine delegiert werden.
- (5) ¹Ein Mitgliedsausweis des DJB ist nur gültig mit der Beitragsmarke des laufenden Jahres. ²Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem ersten März im Mitgliedsausweis befinden. ³Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.
- (6) ¹Graduierungen nach dem 15. Juni 1990 haben nur Bestand, wenn sie solche des DJB sind. ²Alle anderen Graduierungen bedürfen der Anerkennung. Ein Eintrag von Prüfungen hat nur Gültigkeit, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der Vorbereitungszeit durch einen gültigen Mitgliedsausweis (DJB – Pass) nachgewiesen wird.

- (7) Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des/der Inhabers/in.

§ 2 Mindestangaben im Mitgliedsausweis

- (1) Der Mitgliedsausweis enthält folgende Angaben über den/die Inhaber/in:

- a) Name und Vorname(n)
- b) Geburtsdatum
- c) Geburtsort
- d) Lichtbild und Unterschrift
- e) Nationalität
- f) Geschlecht

- (2) Der Mitgliedsausweis enthält außerdem Angaben über:

- a) Vereinsname
- b) Landesverbandsname
- c) Eintrittsdatum
- d) Ausstellungsdatum
- e) Stempel und Unterschrift des Landesverbandes
- f) 1. Beitragsmarke
- g) Wechsel des Vereins (Startrechtwechsel)

Mit Datum des Erlöschens der Startberechtigung für den alten Verein und Eintritt in den neuen Verein ¹"in die Rubrik" ausgeschieden am..." ist einzutragen das Datum, an welchem der/die Inhaber/in dem alten Verein gegenüber erklärt hat, dass er/sie für diesen Verein nicht mehr starten wolle. ²Dieses Datum ist gleichzeitig maßgebend für den Beginn der Sperrfristen, welche in der jeweils gültigen JVR-Ordnung festgelegt sind."

- h) Mannschaftsstartrecht (Sofern keine Eintragung vorliegt, ist das Mannschaftsstartrecht identisch mit dem Startrecht des Vereins.)

- i) Startberechtigungen von Ausländern sind in der jeweils gültigen Ordnung des DJB/JVR festgelegt.
- (3) Jede Änderung einer Eintragung im Mitgliedsausweis muss durch den Landesverband bestätigt werden.
- (4) Das Lichtbild muss durch den Aussteller entsprechend der vorgegebenen Markierungen durch den DJB oder den Landesverband gestempelt werden, um die Gültigkeit des Mitgliedsausweises zu erlangen.

Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Mitgliedsausweises noch nicht 18 Jahre alt, so ist 10 Jahre nach der Ausstellung des Ausweises auf dieser Seite ein neues Lichtbild einzukleben, das mindestens 10 Jahre nach der Ausstellung aufgenommen sein muss, jedoch nicht vor dem 18. Lebensjahr.

Das neue Lichtbild ist durch den Verein oder Verband, für den der Sportler das Einzelstartrecht besitzt, abzustempeln, in dessen Bereich der/die Mitgliedsausweisinhaber/in Vereinsmitglied ist.

§ 3 Weitere Eintragungen

- (1) ¹Zur Teilnahme an Veranstaltungen ist der Besitz eines Mitgliedsausweises als Nachweis der Startberechtigung Voraussetzung. ²Die Startberechtigung bzw. Mannschaftsstartberechtigung gilt nur für den Verein, für den sie im Mitgliedsausweis eingetragen ist.
Die Fürsorgepflicht des Veranstalters (Versicherungsschutz) verlangt es, dass die ordnungsgemäße Startberechtigung (Mitgliedschaft durch gültige DJB – Beitragsmarke, Vereinszugehörigkeit) überprüft wird.
- (2) In den Mitgliedsausweisen müssen die jeweils erreichten Graduierungen eingetragen werden.
- (3) In den Mitgliedsausweis können eingetragen werden:
 - a) Landesverbands- und Bundesämter
 - b) Kampfrichter- / Trainerlizenzen

- c) Teilnahme an Breitensportaktionen
 - d) Teilnahme an Lehrgängen
 - e) Wettkampfergebnisse
- (4) ¹Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Startrechtwechsel / Mannschaftsstartrechts selbst ein. Nach jeder Eintragung wird der Mitgliedsausweis dem JVR zur Abstempelung vorgelegt. ³Ohne den Stempel des Verbandes sind die Eintragungen ungültig.
- (5) ¹Alle übrigen Eintragungen über Graduierungen, Erfolge, Lizenzen, Jahressichtvermerke u.ä. werden vom zuständigen Verein bzw. dem JVR, seinen zuständigen Gremien, über Bundesämter vom DJB vorgenommen. ²Erfolge können auch sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung eingetragen werden.

§ 4 Ausstellung / Verlust

- (1) ¹Für die Ausstellung von Mitgliedsausweisen ist der DJB grundsätzlich -nach Freigabe des JVR- zuständig. ²Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Mitgliedsausweis besitzen. Mitgliedsausweise, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, sind für ungültig zu erklären. Die Inhaber dieser falschen Ausweise sind gegebenenfalls ebenso zu sanktionieren wie die verantwortlichen Aussteller.
- (2) Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist ein neuer Mitgliedsaus vom Verein zu beantragen. Der alte Ausweis wird ungültig!
- (3) Die Kyu – Prüfungen können durch den Verein nachgetragen und den jeweiligen Prüfungsberechtigten abgestempelt werden. Dan – Prüfungen werden durch den JVR nachgetragen.

§ 5 Verstöße

- (1) Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechts- und Strafordnung des JVR geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Passordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.07.21 in Arzbach beschlossen.
- (2) ¹Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt verlieren die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Passordnung ihre Gültigkeit.

gez.: **Carl Eschenauer**, Präsident

gez.: **Roman Jäger**, Vizepräsident

gez.: **Jürgen Sabel**, Schatzmeister



JVR-AntiDO

Anti-Dopingordnung des Judoverbandes Rheinland e.V.

Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet.

Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Judoverband Rheinland e.V.

– Geschäftsstelle –

Lahnstraße 14

56130 Bad Ems

Telefon: 02603/5077704

Telefax: 02603/5077705

E-Mail: info@judo-rheinland.de

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

INHALT

§ 1	GRUNDLAGEN.....	4
§ 2	VERBOT VON DOPING UND MEDIKAMENTENMISSBRAUCH.....	4
§ 3	VERSTÖßE GEGEN DIE ANTIDOPING-BESTIMMUNGEN	4
§ 4	ZUSTÄNDIGKEITEN.....	5
§ 5	DURCHFÜHRUNG VON DOPINGKONTROLLEN.....	5
§ 6	SELBSTVERPFLICHTUNG DER SPORTLERINNEN UND SPORTLER BEI DER BERUFUNG IN DIE LANDESKADER	5
§ 7	SELBSTVERPFLICHTUNG VON TRAINERN.....	6
§ 8	VERWEIS AUF DIE VORSCHRIFTEN DES NADA-CODES	6
§ 9	INKRAFTTRETEN	6

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Anti-Doping Ordnung regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des Judoverband Rheinland e.V..
- (2) Der Anti-Doping Ordnung unterworfen sind alle Athleten, die Judo im Zuständigkeitsbereich des Judoverband Rheinland e.V. ausüben.

§ 2 Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch

- (1) Wegen der Unvereinbarkeit mit den Grundwerten des Sports, der Verantwortung vor der Gesellschaft, der Sicherstellung der ethischen Grundlagen und der Bewahrung der pädagogischen Vorbildfunktion des Judo-Sports und der Durchsetzung des Grundrechts der Judoka auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport ist jede Form des Dopings im JVR auf der Grundlage der Anti-Doping-Bestimmungen untersagt.
- (2) Ihre Bekämpfung und der Ausschluss gedopter Athleten sind Voraussetzung für einen chancengleichen Wettkampf, dienen dem Schutz der Gesundheit der Athleten und wahren das Ansehen der Sportart. Die Anerkennung dieser Regeln ist deshalb unverzichtbare Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung für nationale und internationale Wettkämpfe.

§ 3 Verstöße gegen die Antidoping-Bestimmungen

- (1) Doping wird definiert als das Vorliegen von Verstößen gegen die Anti-Doping Bestimmungen.
- (2) Bei Verstößen gegen den Anti - Doping - Bestimmungen können Sanktionen verhängt werden.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit für den Vollzug der Anti-Doping-Bestimmungen wird vom JVR auf den DJB übertragen. Dazu gehören das Ergebnismanagement, das Sanktionsverfahren mit dem Ausspruch von Sanktionen und die rechtliche Überprüfung der Entscheidungen. Insoweit ist die Zuständigkeit des JVR-Rechtsausschusses für Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aufgehoben.
- (2) Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DJB anzuerkennen und umzusetzen.

§ 5 Durchführung von Dopingkontrollen

- (1) Dopingkontrollen werden im Auftrag des Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. für Sportlerinnen und Sportler, die dem Judoverband Rheinland angehören und das 14. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt.
- (2) Dopingkontrollen werden außerhalb des Wettkampfes stichprobenartig bei D/C-Kaderangehörigen durchgeführt. Die D/C-Kaderangehörigen werden von der NADA ausgelost. Die NADA veranlasst auch die Durchführung der Kontrollen.
- (3) Für die Durchführung der Dopingkontrollen im Einzelnen findet der NADA-Code Anwendung.

§ 6 Selbstverpflichtung der Sportlerinnen und Sportler bei der Berufung in die Landeskader

- (1) ¹Mit Aufnahme in den D/C-Kader oder den D-Kader verpflichten sich die Sportlerinnen und Sportler, die Anti-Doping Bestimmungen des Judoverband Rheinland e.V., der WADA und der NADA anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen.

§ 7 Selbstverpflichtung von Trainern

- (1) Die Trainer des Judoverband Rheinland e.V. verpflichten sich, den ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportlern weder selbst verbotene Substanzen zu verabreichen oder verbotene Methoden anzuwenden, noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

§ 8 Verweis auf die Vorschriften des NADA-Codes

- (1) Im Übrigen gelten die Vorschriften des jeweils aktuellen NADA-Codes.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Anti-Doping-Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des JVR am 02.07.21 in Arzbach beschlossen.
- (2) Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Anti-Doping-Ordnung ihre Gültigkeit.

gez.: **Carl Eschenauer**, Präsident
gez.: **Roman Jäger**, Vizepräsident
gez.: **Jürgen Sabel**, Schatzmeister



JVR-Rechts- und Strafordnung

des Judoverbandes Rheinland e.V.

Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet.

Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Judoverband Rheinland e.V.

– Geschäftsstelle –

Lahnstraße 14

56130 Bad Ems

Telefon: 026203/5077704

Telefax: 02603/5077705

E-Mail: info@judo-rheinland.de

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Bildung und Besetzung des Rechtsausschusses	4
§ 2 Zuständigkeit der Instanzen	4
§ 3 Befangenheit	5
§ 4 Zuständigkeit des Rechtsausschusses	5
§ 5 Einleitung eines Verfahrens	6
§ 6 Vorbereitung des Verfahrens	7
§ 7 Zeugenvernehmungen	8
§ 8 Akteneinsicht	9
§ 9 Fristen, Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis und Schriftverkehr	9
§ 10 Schlichtungsversuch	10
§ 11 Eröffnung des Verfahrens	10
§ 12 Mündliche Verhandlung	11
§ 13 Ausbleiben der Beteiligten	13
§ 14 Schriftliches Verfahren	13
§ 15 Entscheidungen durch den Rechtsausschuss	14
§ 16 Entscheidungen im Sportverkehr	15
§ 17 Kosten	16
§ 18 Ausschluss der Öffentlichkeit und Pflicht zur Geheimhaltung	17
§ 19 Rechtsmittel	17
§ 20 Gegenseitigkeit mit anderen Sportverbänden	18
§ 21 Strafarten	18
§ 22 Strafen	18
§ 23 Inkrafttreten	20

§ 1 Bildung und Besetzung des Rechtsausschusses

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern.
- (2) Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von zwei Beisitzern neben dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann einen Beisitzer zu seinem Vertreter bestimmen.
- (3) Die stellvertretenden Beisitzer sind heranzuziehen, wenn eine ordnungsgemäße Besetzung des Rechtsausschusses nicht möglich ist. Die Auswahl der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in alphabetischer Reihenfolge entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Beisitzer. Die bereits mit einem Verfahren befassten stellvertretenden Beisitzer sind zu einem weiteren Verfahren erst dann erneut heranzuziehen, wenn der im Alphabet nachfolgende stellvertretende Beisitzer tätig gewesen ist.
- (4) Der Rechtsausschuss verhandelt und entscheidet grundsätzlich in der Besetzung von drei Mitgliedern unter Leitung durch den Vorsitzenden. Der Rechtsausschuss ist jedoch verhandlungs- und entscheidungsfähig, wenn an dem Verfahren neben dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied mitwirkt. Fällt der Vorsitzende innerhalb eines laufenden Verfahrens aus, so entscheiden die verbleibenden, mit diesem Verfahren befassten Mitglieder, wer von ihnen die Leitung dieses Verfahrens übernimmt.

§ 2 Zuständigkeit der Instanzen

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes ist als Einzelrichter ausschließlich im schriftlichen Verfahren sachlich zuständig für alle sportwidrigen Handlungen von geringerer Bedeutung, die verübt werden bei Meisterschaften und Freundschaftskämpfen und bei denen keine höhere Strafe verhängt wird als Wettkampfsperre bis 6 Monate und Geldstrafe bis Euro100,--.

- (2) Sind umfangreiche Untersuchungen zur Klärung des Sachverhaltes anzustellen, ist die Angelegenheit dem Verbandsgericht (mit zwei Beisitzern) zuzuleiten.
- (3) Das Verbandsgericht (mit zwei Beisitzern) ist Berufungsinstanz gegen die Entscheidung des Einzelrichters.
- (4) Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichtes (mit zwei Beisitzern) ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 3 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen,
 - a) wenn er selbst, sein Sport-Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
 - b) wenn er bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - c) wenn er in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
 - d) wenn er mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.
- (2) Mitglieder des Rechtsausschusses können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung ablehnen.
- (3) Mitglieder können von den Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt werden. Die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses entscheiden abschließend und unanfechtbar über den Befangenheitsantrag.

§ 4 Zuständigkeit des Rechtsausschusses

- (1) Alle Vergehen und Streitigkeiten von Mitgliedern der Vereine oder des Verbandes, die sich in Zusammenhang mit dem Sport ergeben, werden untersucht und entschieden
- (2) Die Streitigkeiten innerhalb des Verbandes werden nur von den Rechtsorganen des Verbandes in eigener Zuständigkeit entschieden, soweit sie nicht dem DJB vorbehalten sind.
- (3) Der Rechtsausschuss ist zuständig:

1. für Verfahren gegen ordentliche und außerordentliche Mitglieder des JVR, sowie deren Einzelmitglieder, gegen Organe und Organmitglieder des JVR, soweit die Satzung, Ordnungen oder Wettkampfbestimmungen nicht zunächst die Entscheidung einer vorgeschalteten Instanz vorsehen,
 - a) wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des JVR,
 - b) wegen unehrenhaftem oder verbandsschädigendem Verhaltens,
 - c) wegen Verstößen gegen die Sportdisziplin,
 - d) wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Falschaussage als Zeuge vor dem Rechtsausschuss,
 - e) für Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem JVR,
 - f) für Streitigkeiten zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des JVR und dem JVR.
 2. für Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen und dem Geschäftsführer,
 3. zur Entscheidung über Rechtsmittel.
- (4) Handlungen nach Absatz 1 Nr. 1 a) bis f) werden nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag ist binnen drei Monaten ab Bekannt werden der Handlungen zu stellen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Handlungen wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung nicht mehr verfolgt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist ist in diesem Fall nicht zulässig.
- (5) Der Rechtsausschuss ist nicht zuständig bei Doping-Fällen. Die Zuständigkeit bei Doping-Fällen liegt ausschließlich bei der Anti-Doping-Kommission des DJB.

§ 5 Einleitung eines Verfahrens

- (1) Der Rechtsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens oder auf Entscheidung über das Rechtsmittel ist bei der Geschäftsstelle des JVR zu Händen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses

einzureichen. Für jeden Antragsgegner ist eine Abschrift des Antrages beizufügen.

- (3) Antragsberechtigt sind jedes Organ, ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie ein gemäß § 4 Betroffener.
- (4) Der Antrag muss enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung der Parteien mit Namen und Anschriften,
 - b) die Angabe, aus welchen Gründen ein Verfahren eröffnet werden soll oder wogegen sich das Rechtsmittel richtet,
 - c) eine möglichst gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
 - d) die Angabe von Beweismitteln,
 - e) ggf. die Angabe, wann der Antragsteller von der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 a) – f) aufgeführten Handlung Kenntnis erhalten hat, wobei diese Angabe glaubhaft zu machen ist,
 - f) die Angabe, ob der Antragsteller mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden ist.
- (5) Die Geschäftsstelle vermerkt auf der Antragschrift den Tag des Eingangs und unterrichtet den Präsidenten des JVR und den Vorsitzenden des Rechtsausschusses vom Eingang des Antrages durch Übersendung von Kopien des Antrages. Das Original verbleibt bei der Geschäftsstelle, die auch die Akte führt. In dringenden Fällen erfolgt die Unterrichtung vorab fernmündlich, per Fax, E - Mail oder in sonstiger geeigneter Weise.

§ 6 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses veranlasst die Einforderung des Kostenvorschusses. In begründeten Fällen kann er hiervon absehen. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- (2) Nach Eingang des Kostenvorschusses oder, wenn von der Einforderung eines Kostenvorschusses abgesehen wurde, nach Eingang des Antrages, veranlasst der Vorsitzende des Rechtsausschusses, dass der Antrag dem Antragsgegner zugestellt wird und diesem Gelegenheit gegeben wird, binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und ggf. Beweismittel zu benennen. Der Antragsgegner ist darüber zu

belehren, dass es ihm frei steht, sich zu den Beschuldigungen zu äußern und dass, falls er von dem Recht sich zu äußern keinen Gebrauch macht, keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden dürfen. Der Antragsgegner hat jedoch schriftlich mitzuteilen, ob er mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden ist, und für jeden Antragsteller eine Abschrift seines Schriftsatzes beizufügen.

- (3) Das vorbereitende Verfahren liegt in den Händen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der sich hierzu der Hilfe der Geschäftsstelle bedienen kann. Er hat alle unaufschiebbaren, dringenden Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu kann er Zeugen vernehmen und Beweise sichern. Er kann die sofortige Vollziehung einer Maßnahme aussetzen. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine Suspendierung des Beschuldigten bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen.

§ 7 Zeugenvernehmungen

- (1) Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand des Verfahrens, der Antragsteller und der Antragsgegner bekannt zu geben. Der Zeuge ist über seine Rechte und Pflichten zu belehren. (Aussageverweigerungsrecht, Zeugnisverweigerungsrecht, s. Abs. 3 + 4).
- (2) Der Zeuge muss wahrheitsgemäß, umfassend und vollständig auszusagen, seine Erinnerung nach besten Kräften zu erforschen und ggf. in seinem Besitz befindliche Beweismittel vorzulegen oder dem Rechtsausschuss zugänglich zu machen.
- (3) Wenn es sich bei dem Antragsgegner um eine natürliche Person handelt, ist der Zeuge zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, wenn er mit dem Antragsgegner:
 - a) verlobt oder verheiratet ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder
 - b) in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden ist.

- (4) Der Zeuge kann die Aussage auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der vorgenannten Angehörigen belasten könnte.
- (5) Die Tatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung seiner Aussage stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 8 Akteneinsicht

- (1) Über die Gewährung von Akteneinsicht entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Antragsteller und Antragsgegner kann Akteneinsicht in den Räumen der Geschäftsstelle des JVR gewährt werden.
- (3) Rechtsanwälten, die den Antragsteller oder den Antragsgegner vertreten kann, Akteneinsicht durch Mitnahme der Akten in ihr Büro gewährt werden. Werden die Akten auf Antrag des Rechtsanwaltes diesem übersandt, so ist eine Kostenpauschale für die Akten-übersendung zu erheben. Diese Kostenpauschale ist von den Parteien selbst zu tragen und im Rahmen dieser Rechtsordnung nicht erstattungsfähig.
- (4) Gerichten und Behörden werden die Akten auf Anforderung hin ohne Erhebung einer Kostenpauschale übersandt.

§ 9 Fristen, Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis und Schriftverkehr

- (1) Über die in der Satzung und in den dazu ergangenen Ordnungen festgeschriebenen Fristen hinaus, können den Beteiligten im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung angemessene Fristen gesetzt werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so kann ohne Berücksichtigung etwa verspätet eingegangener Stellungnahmen entschieden werden.
- (2) Sind Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels versäumt, so kann auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Beteiligte muss glaubhaft machen, dass ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war. Der Antrag muss innerhalb von 2 Wochen gestellt werden,

nachdem die Versäumung der Frist bekannt geworden ist. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Organ, das bei Einhaltung der Frist zur Entscheidung in der Sache berufen gewesen wäre.

- (3) Sämtlicher Schriftverkehr ist über die Geschäftsstelle des JVR e.V. zu führen. Für die Wahrung aller Fristen ist der Eingang in der Geschäftsstelle des JVR e.V. entscheidend.
- (4) Der Vorsitzende entscheidet über die sachgerechte Form der Zustellung von Schriftstücken nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird durch die Zustellung der Lauf einer Frist in Gang gesetzt, so ist in dem Zuzustellenden darauf hinzuweisen.

§ 10 Schlichtungsversuch

- (1) Vor der Eröffnung des Verfahrens soll binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages eine gütliche Einigung angestrebt werden. Sofern der Vorsitzende des Rechtsausschusses den Einigungsversuch nicht selbst durchführt, kann er ein anderes Mitglied des Rechtsausschusses damit beauftragen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.
- (2) In Eilfällen kann von dem Schlichtungsversuch abgesehen werden. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

§ 11 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande oder wird gemäß § 7 Abs. 2 von dem Schlichtungsversuch abgesehen, entscheidet der Vorsitzende über die Eröffnung des Verfahrens.
- (2) Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, so ist die Entscheidung zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Dem Antragsgegner ist die Entscheidung formlos bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens kann der Antragsteller binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragen.
- (3) Wird das Verfahren eröffnet, so wird zugleich darüber entschieden, ob auf Grund mündlicher Verhandlung oder im

schriftlichen Verfahren entschieden werden soll. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- (4) Hat der Antrag den Ausschluss eines Mitgliedes zum Gegenstand, darf nur auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden werden.

§ 12 Mündliche Verhandlung

- (1) Der Rechtsausschuss entscheidet auf Grund nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung, es sei denn, die Verfahrensbeteiligten haben sich ausdrücklich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt und der Vorsitzende des Rechtsausschusses hält eine mündliche Verhandlung nicht für geboten.
- (2) Der Vorsitzende trifft alle für die mündliche Verhandlung erforderlichen vorbereitenden Anordnungen, insbesondere setzt er den Termin fest, und bestimmt den Verhandlungsort.
- (3) Antragsteller und Antragsgegner sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich durch Zustellung zu laden. Zwischen Zustellung und mündlicher Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses die Frist bis auf drei Tage verkürzen. Antragsteller und Antragsgegner können auf Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (4) Das persönliche Erscheinen von Antragsteller und Antragsgegner kann angeordnet werden.
- (5) Antragsteller und Antragsgegner können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Beistandes bedienen. Die insoweit entstehenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.
- (6) Bei minderjährigen Antragstellern oder Antragsgegnern ist einem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Abgabe von Erklärungen zu geben.
- (7) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses leitet die mündliche Verhandlung und übt das Hausrecht aus. Er gibt die Besetzung

des Rechtsausschusses bekannt, stellt fest, ob Antragsteller und Antragsgegner ordnungsgemäß geladen sind, ob die Ladungsfrist eingehalten ist und wer erschienen ist.

- (8) Sodann erhält der Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag vorzutragen und zu begründen. Hierzu kann auf die Antragschrift Bezug genommen werden.
- (9) Der Antragsgegner erhält Gelegenheit sich zu der Beschuldigung zu äußern. Hierdurch soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Er kann hierzu auf eine zuvor eingereichte schriftliche Stellungnahme Bezug nehmen. Macht der Antragsgegner von seinem Recht Gebrauch, sich nicht zu der Beschuldigung zu äußern, so dürfen hieraus keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Hierüber ist er zu belehren.
- (10) Der Rechtsausschuss hat den Sachverhalt aufzuklären. Soweit erforderlich hat er hierzu die ihm geeignet erscheinenden Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen zu vernehmen, Urkunden und sonstige Beweismittel, wozu auch Ton- und Bildaufzeichnungen gehören, in Augenschein zu nehmen und ggf. Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
- (11) Nach Schluss der Beweisaufnahme soll der Rechtsausschuss vor der Entscheidung noch einmal auf eine gütliche Einigung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinwirken.
- (12) Scheitert der Einigungsversuch, verkündet der Vorsitzende des Rechtsausschusses die auf Grund geheimer Beratung getroffene Entscheidung des Rechtsausschusses und gibt die wesentlichen Gründe bekannt.
- (13) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zuvor bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anstelle der Hinzuziehung eines Protokollführers kann für die vorläufige Aufzeichnung ein Tonaufzeichnungsgerät verwandt werden. Die Tonaufzeichnung ist bis zur Erstellung der schriftlichen Niederschrift aufzubewahren. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Rechtsausschusses, sowie die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsausschusses,
- b) Ort und Datum der mündlichen Verhandlung,
- c) Angabe über die erschienenen Personen,
- d) die Feststellung der fristgerechten Ladung,
- e) die Anträge von Antragsteller und Antragsgegner,
- f) das Vorbringen von Antragsteller und Antragsgegner, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
- g) die erhobenen Beweismittel,
- h) die Entscheidungsformel (ohne Darstellung des Sachverhaltes und Entscheidungsgründe).

§ 13 Ausbleiben der Beteiligten

- (1) Erscheinen der Antragsteller und/oder sein Bevollmächtigter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Das gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller zwar durch seinen Bevollmächtigten vertreten ist, er aber ohne ausreichende Entschuldigung der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen nicht nachgekommen ist.
- (2) Erscheint der Antragsgegner und/oder sein Bevollmächtigter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so hat der Rechtsausschuss nach Lage der Akten über den Antrag zu entscheiden. Das gilt auch für den Fall, dass der Antragsgegner zwar durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, er aber ohne ausreichende Entschuldigung der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen nicht nachgekommen ist.

§ 14 Schriftliches Verfahren

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes tätigen. Dies liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses veranlasst die Unterrichtung der Mitglieder des Rechtsausschusses über das beantragte Verfahren durch Übersendung von Kopien der bis dahin entstandenen Vorgänge.

- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses teilen dem Vorsitzenden binnen einer von ihm gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen soll, ihre Auffassung zu dem gestellten Antrag mit. Diese Voten unterliegen nicht der Akteneinsicht und sind zu einem Sonderband zu nehmen, der von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu verwahren ist und nach rechtswirksamem Abschluss des Verfahrens zu vernichten ist.
- (4) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses legt die Entscheidung und deren Begründung schriftlich nieder. Diese ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Die Entscheidung des Rechtsausschusses wird Antragsteller und Antragsgegner formlos durch Übersendung einer Kopie der Entscheidung bekannt gegeben.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses die Mitglieder des Rechtsausschusses auch anderweitig, zum Beispiel telefonisch, per Fax oder per E-Mail unterrichten und auch auf diesem Wege ihr Votum einholen. Die von ihm schriftlich niedergelegte Entscheidung und deren Begründung kann er den Mitgliedern des Rechtsausschusses per Fax zuleiten, die dieses unterschreiben und per Fax an ihn zurücksenden. Die Unterzeichnung des Originals der Entscheidung durch die Mitglieder des Rechtsausschusses ist unverzüglich nachzuholen. Über die Entscheidung des Rechtsausschusses sind Antragsteller und Antragsgegner in geeigneter Weise zu unterrichten. Nach Unterzeichnung des Originals der Entscheidung durch die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Rechtsausschusses, wird dem Antragsteller und dem Antraggegner jeweils eine Kopie der Entscheidung formlos übersandt.

§ 15 Entscheidungen durch den Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss trifft seine Entscheidung in freier Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. An die beantragten Rechtsfolgen ist er nicht gebunden. Er kann andere, als die beantragten Rechtsfolgen festsetzen. Bei seiner Entscheidung ist er an die in der Satzung verankerten Ordnungsmaßnahmen und Strafen gebunden. Darüber hinaus kann er ein Verfahren einstellen,

wenn die Schuld des Antragsgegners als gering anzusehen ist oder eine Ahndung im vorliegenden Fall nicht geboten erscheint.

- (2) Ergeht die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung, so legt der Vorsitzende des Rechtsausschusses den Entscheidungstenor einschließlich der Kostenentscheidung schriftlich nieder. Diese ist von den an der Entscheidung des Rechtsausschusses mitwirkenden Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterschreiben. Die Entscheidung und ihre Gründe sind binnen sechs Wochen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich abzufassen und den Parteien in Kopie zu übersenden.

Die Entscheidung muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien und ihrer etwaigen Vertreter oder Bevollmächtigten,
 - b) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsausschusses,
 - c) Ort und Datum der Entscheidung,
 - d) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - e) eine kurze Darstellung des Sach- und Streitgegenstandes,
 - f) die Beweismittel,
 - g) die Begründung der Entscheidung.
- (3) Ergeht die Entscheidung im schriftlichen Verfahren, so gelten § 14 Abs. 2 a) – g) entsprechend. Die Entscheidung ist in Urschrift von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Ist ein an der Entscheidung mitwirkendes Mitglied des Rechtsausschusses an der Unterzeichnung verhindert, so unterzeichnet an seiner Stelle der Vorsitzende des Rechtsausschusses oder ein anderes an der Entscheidung mitwirkendes Mitglied des Rechtsausschusses.
- (4) Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Entscheidungen im Sportverkehr

- (1) Das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und Strafen auf Grund des zu regeln. Hierbei ist der Grundsatz des

rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung zu beachten. In den Ordnungen ist auch zu regeln, ob und welche Rechtsmittel gegen die Entscheidung gegeben sind.

- (2) Werden Ordnungsmaßnahmen und/oder Strafen zunächst mündlich ausgesprochen, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen und dem Betroffenen zuzustellen. Die Bestätigung muss eine Begründung enthalten und den Hinweis, ob und welches Rechtsmittel gegeben ist.

§ 17 Kosten

- (1) Die Parteien sind kostenvorschusspflichtig. Von der Vorschusspflicht befreit sind der JVR, sowie seine Organe und Funktionsträger, sofern die von ihnen gestellten Anträge im Interesse des Verbandes gestellt wurden. Die Vornahme einzelner Handlungen, insbesondere der Anberaumung eines Termins zu einer mündlichen Verhandlung und die Erhebung von Beweisen, kann von der vorherigen Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (2) Der Kostenvorschuss für die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beträgt 500,00 Euro.
Mit der Anrufung der Rechtsinstanz sind folgende Gebühren auf das Konto des Verbandes zu überweisen:
 - a) bei Anrufung des Einzelrichters Euro 50,--
 - b) bei Anrufung des Verbandsgerichtes Euro 100,--
 - c) bei Einlegung der Berufung Euro 150,--
- (3) Der Kostenvorschuss für die Erhebung einzelner Beweise, insbesondere der Vernehmung von Zeugen, richtet sich nach den zu erwartenden Kosten.
- (4) Als Kosten sind anzusetzen:
 - a) Sitzungskosten,
 - b) Reisekosten der Mitglieder des Rechtsausschusses, der Zeugen und Sachverständigen,
 - c) Kosten der Zustellungen.
- (5) Die Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Über die Erstattung der, einem Beteiligten entstandenen Kosten

entscheidet der Rechtsausschuss nach billigem Ermessen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (6) Jede, ein Verfahren abschließende Entscheidung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
- (7) Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der zu tragenden Kosten und/oder einer Kostenerstattung werden vom Rechtsausschuss entschieden.

§ 18 Ausschluss der Öffentlichkeit und Pflicht zur Geheimhaltung

- (1) Die Öffentlichkeit kann von Vernehmungen und Verhandlungen der Rechtsinstanz ausgeschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes haben jedermann gegenüber Stillschweigen über die geheime Beratung und Abstimmung zu bewahren.
- (3) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Rechtsinstanz teilnehmen.

§ 19 Rechtsmittel

- (1) Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Sportverkehr ergeben sich aus den einzelnen Ordnungen. Sofern die einzelnen Ordnungen eine Anrufung des Rechtsausschusses gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme und/oder Strafe nicht zulassen, ist gleichwohl der Antrag auf Entscheidung des Rechtsausschusses zulässig. Die Überprüfung durch den Rechtsausschuss erfolgt in diesem Fall aber nur dahin, ob die in der entsprechenden Ordnung vorgesehenen Formvorschriften eingehalten worden sind. Kommt der Rechtsausschuss zu dem Schluss, dass Formvorschriften in gravierender Weise verletzt worden sind, hebt er die Entscheidung auf und verweist die Sache an die zuletzt mit der Angelegenheit befasste Instanz zurück. Andernfalls weist er den Antrag zurück.

- (2) Verfahrensleitende Entscheidungen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses oder des Rechtsausschusses sind nicht anfechtbar.
- (3) Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Rechtsausschusses ist verbandsintern nicht weiter anfechtbar.
- (4) Die Entscheidung des Rechtsausschusses in Kostensachen ist verbandsintern nicht weiter anfechtbar.

§ 20 Gegenseitigkeit mit anderen Sportverbänden

Soweit von anderen Sportverbänden Bestrafungen ausgesprochen worden sind, ist der JVR e.V. bei verbürgter Gegenseitigkeit daran gebunden. Im Übrigen kann er deren Bestrafung übernehmen.

§ 21 Strafarten

- (1) Als Strafarten kommen in Frage:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweise
 - c) Geldstrafen
 - d) Wettkampfsperren
 - e) Abzug von Punkten
 - f) Verbot der Ausrichtung von Wettkämpfen
 - g) Dauernde Aberkennung der Fähigkeit ein Vereins- oder Verbandsamt zu bekleiden.
- (2) Für das gleiche Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.
- (3) Eine Doppelbestrafung von einem ordentlichen Gericht und dem Verbandsgericht ist zulässig.
- (4) Neben der Strafe kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz erfolgen.

§ 22 Strafen

- (1) Die von den Vorstandsmitgliedern ausgesprochenen Wettkampfsperren gelten als Vorsperren und sind im Falle der Durchführung eines Verfahrens vor der Rechtsinstanz zu berücksichtigen. Sie können durch eine einstweilige Verfügung der Rechtsinstanz unterbrochen werden.
- (2) Falsche Angaben im Passantrag, falsche Angaben bei Vereinswechsel: 3 - 6 Monate Sperre
- (3) Kämpfen ohne Starterlaubnis: 6 - 12 Monate Sperre
- (4) Kämpfen gegen Nichtverbandsmitglieder: 6 - 12 Monate Sperre
- (5) Unberechtigtes Kämpfen Jugendlicher in einer Seniorenklasse: 6 Monate Sperre
- (6) Kampfverweigerung bei Auswahlkämpfen: 3 Monate Sperre
- (7) Verschulden eines Kampfabbruches: 3 - 6 Monate Sperre, Geldstrafe bis Euro 250,--
- (8) Tätlichkeiten gegen Kampfrichter, Zeitnehmer, Listenführer und andere Verbands- und Vereinsmitglieder: 6 Monate bis 2 Jahre Sperre, Geldstrafe bis Euro 150,--
- (9) Roher Kampfstil, bewusstes Anwenden der nach der Wettkampfregel verbotenen Dinge: 3 - 12 Monate Sperre, Geldstrafe bis Euro 50,--
- (10) Verlassen der Matte ohne Erlaubnis des Kampfrichters, Kampfabbruch: 6 - 12 Monate Sperre, Geldstrafe bis Euro 50,--
- (11) Verweigerung der Namensangabe oder Herausgabe des Passes: 3 - 6 Monate Sperre, Geldstrafe bis Euro 25,--
- (12) Kämpfen gegen nicht dem DJB angeschlossene Vereine. Geldstrafe Euro 25,-- bis Euro 150,-- Veranstaltungsverbot 3 - 6 Monate
- (13) Verspätetes Antreten zu einem Verbandsrundenkampf: Geldstrafe Euro 25,-- bis Euro 50,--

- (14) Nichtantreten zu einem Pflichtkampf: Geldstrafe Euro 50,-- bis Euro 100,--
- (15) Fälschungen von Pässen durch Vereins- oder Verbandsmitglieder, um sich einen Vorteil zu verschaffen: Geldstrafe Euro 50,-- bis Euro 250,--. 3 - 6 Monate Sperre. Verbot auf Dauer ein Vereins- oder Verbandsamt auszuüben.
- (16) Aktive und passive Bestechung eines Kampfrichters, eines Kämpfers usw.: Geldstrafe Euro 100,-- bis Euro 300,-- Wettkampfsperre bis 3 Jahre Verbot auf Dauer ein Vereins- oder Verbandsamt auszuüben.
- (17) Alle Straftatbestände, die hier unter den Ziff.1 bis16 nicht erfasst sind, sollen ähnlich vergleichbaren Tatbeständen durch die Rechtsinstanz geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechts- und Strafordnung wurde am 02.07.21 auf der JVR Mitgliederversammlung in Arzbach beschlossen.
- (2) Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Rechts- und Strafordnung ihre Gültigkeit.

gez.: **Carl Eschenauer**, Präsident
gez.: **Roman Jäger**, Vizepräsident
gez.: **Jürgen Sabel**, Schatzmeister



JVR-AusbO

Ausbildungsordnung des Judoverbandes Rheinland e.V.

Aus formalen Gründen heraus wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet.

Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

Judoverband Rheinland e.V.

– Geschäftsstelle –

Lahnstraße 14

56130 Bad Ems

Telefon: 026203/5077704

Telefax: 02603/5077705

E-Mail: info@judo-rheinland.de

Homepage: <http://www.judo-rheinland.de>

INHALT	SEITE
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Allgemeine Zielsetzungen der Ausbildung	4
§ 3 Ausbildungsgänge und Lizenzstufen im JVR	5
§ 4 Lehrkräfte	8
§ 5 Anerkennung von Ausbildungsteilen, Lizenzen oder anderen Ausbildungen verbandsfremder Organisationen	8
§ 6 Entzug von Lizenzen	10
§ 7 Fort- und Weiterbildung	10
§ 8 Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen	11
§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation	11
§ 10 Prüfungsbestimmungen	11
§ 11 Inkrafttreten	14

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ausbildung im Bereich des Judoverband Rheinland wird entsprechend den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB), des Landessportbundes Rheinland – Pfalz e. V. (LSB-RLP) mit seinen Gruppierungen und des Deutschen Judo – Bundes (DJB) durchgeführt.
- (2) Träger der Trainer-Ausbildung ist der DJB, der diese an den Judoverband Rheinland delegiert hat.
- (3) Für die Ausbildungslehrgänge gelten die Ausbildungsordnung des DJB, die von der Lehr- und Prüfungsreferententagung des DJB festgelegten Lehr- und Prüfungsinhalte und die vom DJB erstellten Materialien maßgeblich. Damit soll die Gleichwertigkeit und die Vergleichbarkeit der Ausbildung zwischen den Landesverbänden, auch im Hinblick auf die Weiterbildungsangebote des DJB, gewährleistet werden.

§ 2 Allgemeine Zielsetzungen der Ausbildung

- (1) Die Ausbildungsordnung gliedert sich in einen formalen Teil, der Zulassungsvoraussetzungen, Lehrkräfteeinsatz, Ausbildungsrahmen, Prüfung und Lizenzierung regelt, und einen inhaltlichen Teil, der Inhalte und Themen ausweist, sowie Prüfungsanforderungen und Arbeitsmaterialien
- (2) Bei Bedarf können Einstiegslehrgänge zum Trainerassistenten (Gruppenhelfer) ohne Lizenzierung durch den JVR angeboten werden. Die Teilnahme an einem solchen Einstiegslehrgang kann auf die anschließende Lizenzausbildung zum Trainer-C-Breitensport angerechnet werden.
- (3) Die Ausbildungslehrgänge sollen möglichst kostendeckend durchgeführt werden. Dazu wird eine Kostenbeteiligung pro Teilnehmer vom Landeslehrreferenten in Absprache mit dem Präsidium festgelegt.

- (4) Allgemeine Zielsetzung der Ausbildung sind der Erwerb von Handlungskompetenz, didaktisch – methodischen Grundlagen sowie der Prävention jeglicher Gewalt.

§ 3 Ausbildungsgänge und Lizenzstufen im JVR

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

- (1) Ausbildung zum Trainerassistent

Umfang der Ausbildung: 30 Lerneinheiten (im folgenden LE)

Voraussetzung zur Teilnahme:

- Mindestalter: ca. 14 Jahre
- Mindestgraduierung: 3. Kyu-Grad
- Mitgliedschaft in einem Verein des JVR
- Anmeldung erfolgt i.d.R. durch die Mitglieder (Vereine) des JVR

- (2) Ausbildung zum DOSB-Trainer-C-Breitensport Sportart: Judo

Umfang der Ausbildung: 120 LE

Voraussetzung zur Teilnahme:

- Mindestalter: vollendetes 16 Lebensjahr
- Mindestgraduierung: 2. Kyu-Grad
- Mitgliedschaft in einem Verein des JVR
- Anmeldung erfolgt i.d.R. durch die Mitglieder (Vereine) des JVR

- (3) Ausbildung zum DOSB-Trainer-C-Leistungssport Sportart: Judo

Umfang der Ausbildung: 30 LE

Voraussetzung zur Teilnahme:

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mindestgraduierung: 1. Kyu-Grad
- Mitgliedschaft in einem Verein des JVR

- Anmeldung erfolgt i.d.R. durch die Mitglieder (Vereine) des JVR
- Gültige DOSB-Trainer-C-Breitensport Sportart: Judo

(alternativ: abgeschlossenes Sportstudium mit dem Schwerpunkt Judo).

2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Trainerassistent

aktive Teilnahme an der entsprechenden Ausbildung in Theorie und Praxis. Keine Prüfung.

Abschluss: Zertifikat

(2) Trainer-C-Breitensport

- Mindestalter: 16 Jahre
- Mindestgraduierung: 1. Kyu-Grad
- Mitgliedschaft in einem Verein des JVR
- Anmeldung erfolgt i.d.R. durch die Mitglieder (Vereine) des JVR
- Erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung (alternativ: Trainer- Assistentenausbildung, Basisausbildung des Sportbund Rheinhessen/Rheinland, gültige ÜL-C-Lizenz oder abgeschlossenes Sportstudium)
- Erfolgreiche aktive Teilnahme an der Trainer-C-Ausbildung (90 LE mit den Schwerpunkten: sportartspezifische Grundausbildung, Aufbau- und Lizenzlehrgang Breitensport)
- Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis eines Kampfrichterlehrgangs (15 LE und nicht älter als zwei Jahre) oder einer gültigen Kampfrichter Lizenz .

Abschluss: Lizenz: Trainer-C-Breitensport

(3) Trainer-C-Leistungssport

- Erfolgreiche aktive Teilnahme an dem Trainer-C-Lizenzkurs Leistungssport

Abschluss: Lizenz: Trainer-C-Leistungssport

3. Voraussetzungen für die Lizenzierung

- Erfüllen der Altersvorgaben (s.o.) – **Trainer-C Lizenz ab 18 Jahre, Trainerassistent ab 14**

- Gültiger Judo-Pass
- Erfüllung der Graduierungsvoraussetzungen (s.o.)
- Nachweis der Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung (entsprechend der gültigen Vorlage des Deutschen Olympischen Sport-Bundes) nicht älter als zwei Jahre – gilt nicht für die Ausbildung zum Trainerassistenten
- Nachweis der Teilnahme an einem Kampfrichter-Lehrgang (oder gültige Kampfrichter-Lizenz) nicht älter als zwei Jahre – gilt nicht für die Ausbildung zum Trainerassistenten
- Nachweis der Anerkennung des Ehrenkodex des DJB in der aktuell gültigen Version durch Unterschrift
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nicht älter als zwei Jahre
- Die gesamte Ausbildung muss innerhalb von **drei** Jahren nach Ausbildungsbeginn abgeschlossen sein.
- Nachweis 30 LE Überfachliche Ausbildung beim Sportbund Rheinland bzw. Sportbund Rheinhessen.

4. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der einzelnen Ausbildungslehrgänge erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen (§ 3 Abs.3) und nach erfolgreicher Prüfung die entsprechende Lizenz des DOSB bzw. DJB.

- a) Ausbildung zum JVR-Trainerassistenten = Zertifikat
- b) Ausbildung zum DOSB-Trainer-C-Breitensport = Lizenz
- c) Ausbildung zum Trainer-C-Leistungssport = Lizenz

Der Ausbildungszeitraum kann beginnend mit der ersten Ausbildungsmaßnahme auf jeweils zwei Jahre ausgedehnt werden.

Die Lizenz wird nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen für Trainer-C von der Geschäftsstelle des JVR ausgestellt.

Die Ausbildungsträger erfassen alle Inhaber von DOSB-Lizenzen mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Lizenznummer.

Einmal pro Jahr melden die Ausbildungsträger dem DJB die Anzahl der neu erteilten und der im Verbandsbereich gültigen Lizenzen. Diese Meldung wird vom DJB an den DOSB weitergereicht.

5. Gültigkeit

Die Gültigkeit der Lizenzen beginnt mit Datum der Ausstellung und endet Tag genau zum Ablauf der Gültigkeitsdauer. Die maximale Gültigkeit beträgt vier Jahre.

§ 4 Lehrkräfte

Die in den Ausbildungsgängen eingesetzten Lehrkräfte sollen neben einem vorgeschriebenen fachlichen Wissen insbesondere über eine pädagogische Befähigung und soziale Kompetenz verfügen. Bei der Lehrgangsgestaltung ist darauf zu achten, dass es sich um Maßnahmen der Erwachsenenbildung handelt und entsprechende Lehr- und Arbeitsformen von den Lehrkräften entwickelt und angewendet werden. Das Ausbilderzertifikat des DOSB gilt hier als wünschenswerte Zusatzqualifikation für alle in der Bildung tätigen Referenten. Der JVR und DJB führen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zur Schulung der in der Ausbildung tätigen Referenten durch. Die Referenten verpflichten sich, regelmäßig an solchen Fortbildungen teilzunehmen und sich mit dem neuesten Stand der Inhalte auseinanderzusetzen. Der Lehrkräfteeinsatz in den Landesverbänden soll möglichst mit dem Bundeslehrreferenten und dem Bundesausbildungsleiter abgestimmt werden.

§ 5 Anerkennung von Ausbildungsteilen, Lizenzen oder anderen Ausbildungen verbandsfremder Organisationen

- (1) Die Anerkennung von Lizenzen ist nur möglich, wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt. Ausbildungsteile, Lizenzen, Ausbildungen innerhalb des DJB und verbandsfremder Institutionen (in- und ausländische Hochschulen, Universitäten usw.) und Verbände (andere Fachverbände, Landessportbünde, usw.) können unter bestimmten Umständen anerkannt werden.

Dabei gilt der Grundsatz: Lizenzvergabe ohne Prüfung ist nicht möglich.

Für die Anerkennung als Trainer-C ist der jeweilige Landeslehrreferent zuständig.

Die Ausbildungsinhalte sind vom Bewerber durch Stundennachweise, Stundenpläne oder detaillierte und bestätigte Angaben des verbandsfremden Ausbildungsträgers nachzuweisen. Der Landeslehrreferent prüft diese sorgfältig auf Übereinstimmung mit den Ausbildungsinhalten des DJB für die angestrebte Lizenzstufe und kann erst dann über die Anerkennung bzw. Auflagen zum Erwerb der Lizenzstufe entscheiden. Den Mitgliedern der Landes- und Bundeskader soll aufgrund ihrer intensiven Auseinandersetzung mit dem Leistungssport die Möglichkeit eines einfachen Einstiegs in die Trainertätigkeit angeboten werden und damit die Kompetenz zu einer selbstständigen Trainingssteuerung frühzeitig vermittelt werden. Dies erfolgt vor allem durch gesonderte Trainerausbildungen auf Landes- und Bundesebene. Die Prüfungsanforderungen und Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten. Ausbildungsteile können den Bewerbern nach gewissenhafter Prüfung durch den Landeslehrreferenten erlassen werden.

- (2) Anerkennung als Trainer – C
Ausbildungen und Ausbildungsteile anderer Ausbildungsträger können bis maximal zwei Drittel der Gesamtausbildungszeit anerkannt werden. Die Anerkennung als Trainer-C setzt die Teilnahme an mindestens einem entsprechenden Ausbildungs- oder Fortbildungslehrgang des Landesverbandes, der sich insbesondere mit den

spezifischen Schwerpunktsetzungen der angestrebten Lizenz beschäftigt, und einer praxisbezogenen Prüfung, die auch nur aus Teilbereichen bestehen kann (z.B. Lehrprobe oder Bewegungsvorbild), voraus.

§ 6 Entzug von Lizenzen

Die lizenzierenden Ausbildungsträger haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes verstößt, den Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sport-Bundes und der Deutschen Sportjugend missachtet, Sportler zur Einnahme von Dopingmitteln anleitet oder ihre Gesundheit in anderer Weise wider besseren Wissens schädigt.

§ 7 Fort- und Weiterbildung

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für die jeweilige Lizenzstufe innerhalb der Gültigkeitsdauer von mindestens 15 Lerneinheiten (LE) voraus.

Zur Verlängerung zählen die vom JVR offiziell ausgeschriebenen Trainer-C-Lizenzverlängerungslehrgänge im Breiten- und Leistungssport. Offene und Trainer-B/-A Fortbildungen des Deutschen Judo-Bundes werden zur Verlängerung anerkannt.

In Absprache mit dem zuständigen Landeslehrreferenten können im Einzelfall auch Fortbildungsveranstaltungen anderer Verbände (Fachverbände, Landessportbünde, usw.) und Institutionen (Hochschulen, Universitäten, Landes- und Bundesstützpunkte, Praktika bei Diplomtrainern usw.) in Teilen oder ganz anerkannt werden, wenn diese den Themenvorgaben bzw. dem Fortbildungsniveau entsprechen.

Ist eine Lizenz abgelaufen, so sieht der DOSB für fast alle Lizenzen folgendes vor: Im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Nach erfolgreichem Besuch einer Fortbildung mit mindestens 15 Lerneinheiten (LE) erfolgt eine Verlängerung um weitere drei Jahre.

Im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Nach erfolgreichem Besuch von Fortbildungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 30 (LE) erfolgt eine Verlängerung um weitere vier Jahre.

Im vierten und fünften Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Nach erfolgreichem Besuch von Fortbildungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 45 (LE) erfolgt eine Verlängerung um weitere vier Jahre.

Bei einer Überschreitung um mehr als fünf Jahren:
Neuerwerb durch Wiederholung der gesamten Ausbildung.
Die genaue Verfahrensweise legt der Referatsleiter in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle fest.

§ 8 Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen

Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen werden vom DJB festgelegt und sind in der jeweiligen aktuellen Form gültig.

<https://www.judobund.de/ausbildung/ausbildungsinhalte/trainer-c/>

Der Bundeslehrreferent kann bei Bedarf für die Erarbeitung und Fortschreibung der Inhalte der Ausbildungsgänge Fachleute in Arbeitskreise berufen. Über die Inhalte der Ausbildungsgänge und Prüfungsanforderungen sowie Veränderungen und Fortschreibungen entscheidet die Bundeslehrreferententagung unter den Vorgaben der Rahmenrichtlinien des DOSB.

§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation

Um eine Vergleichbarkeit und damit Qualitätssicherung der einzelnen Ausbildungsgänge zu gewährleisten, verpflichtet sich jeder Lehrgangleiter, insbesondere in den Landesverbänden, zeitnah einen ausführlichen Bericht über Inhalte, Lehrkräfteeinsatz und Prüfungsergebnisse der einzelnen Ausbildungen zu erstellen und den zuständigen Fachleitern des DJB zukommen zu lassen. Der DJB stellt den

Landesverbänden Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, die in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktualisiert werden. Weitere Unterrichtsmaterialien, die in den Landesverbänden erstellt werden, sollen möglichst mit den Fachbereichsleitern des DJB abgestimmt werden. Im Sinne einer Evaluation sollen alle Ausbildungsinhalte regelmäßig geprüft und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aktualisierung der Arbeitsmaterialien.

§ 10 Prüfungsbestimmungen

- (1) **Allgemeines**
Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Ausbildungsträger mindestens acht Jahre aufzubewahren ist. Die Prüfung stellt die Befähigung des Bewerbers zur qualifizierten Leitung einer Unterrichtseinheit mit der dem Ausbildungsgang entsprechenden Zielgruppe fest. Sie kontrolliert, ob die als Lernziele der einzelnen Themen und Inhalte der Ausbildung angegebenen Fähigkeiten erarbeitet worden sind. Sie teilt sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung, die extra angesetzt –nicht im Rahmen des Lehrganges– durchgeführt werden muss. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der im Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen.
- (2) **Prüfungskommission**
Die Prüfungskommission wird vom Landeslehrreferenten eingesetzt. Sie setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Ein Prüfer muss als Lehrer in der Ausbildung tätig gewesen sein.
Der Lehrreferent entscheidet über die Anzahl der Prüfungskommissionen.
- (3) **Prüfungsinhalte**
Trainerassistent: keine Prüfung
Trainer – C:
-praktische Prüfung mit Eigenrealisation
-Fragebogentest
-Lehrprobe mit schriftlicher Ausarbeitung (mind.30 min).

- (4) Prüfung
Die Prüfungen stellen praxisorientierte Lernerfolgskontrollen nach Abschluss der Ausbildung dar.
- (5) Prüfungsergebnis
Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Über den Prüfungserfolg entscheidet die Prüfungskommission. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten. Die Prüfung muss in allen Teilen bestanden werden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat Teilprüfungen nicht besteht oder von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder einen Termin nicht wahrnimmt und dabei nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (6) Ordnungswidriges Verhalten
Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss des Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Wiederholung des Prüfungsteiles anordnen. Über das ordnungswidrige Verhalten und die Entscheidung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Den Termin für die Wiederholung legt die Prüfungskommission fest. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens nach 6 Monaten statt.
- (7) Erkrankung oder Versäumnis
Ein Kandidat, der sich krank fühlt und deswegen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklären. Er hat innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein Kandidat, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss

unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Prüfungskommission setzt für Kandidaten, die an der Prüfung nicht teilnehmen konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu stellen. Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind als „nicht bestanden“ zu werten. Das Gleiche gilt für abgebrochene Prüfungsteile, falls die bis zum Abbruch gezeigten Leistungen keine andere Beurteilung zulassen.

- (8) **Wiederholung der Prüfung**
Bei nicht bestandener Prüfung kann der Kandidat die Prüfung bzw. Teile wiederholen. Bestandene Teilprüfungen werden anerkannt. Den Termin und Ort für die Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ausbildungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des JVR am 02.07.21 in Arzbach beschlossen.
- (2) Sie tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die bisherigen Ausbildungsordnungen (Übungsleiterordnung) ihre Gültigkeit.

gez.: **Carl Eschenauer**, Präsident
gez.: **Roman Jäger**, Vizepräsident
gez.: **Jürgen Sabel**, Schatzmeister

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 17: Beschlussfassung über Beiträge, Abgaben und Umlagen

Es liegen keine Anträge vor.

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 20 Beschlüsse

[...]

(2) *1Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorgibt. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. 3Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.*

(3) *Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.*

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 18: Beschlussfassung über sonstige Anträge

18.1 Antrag JC Vulkaneifel: Änderungsantrag Bestandsmeldung *[siehe Anlage]*

Ergebnis: _____

AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG

§ 20 Beschlüsse

[...]

(2) *1Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorgibt. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. 3Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.*

(3) *Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, sofern kein Widerspruch erfolgt; in diesem Falle hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.*



Judoclub Vulkaneifel e.V.

Judoclub Vulkaneifel e.V.

Ackerstraße 12

54570 Neroth

54570 Neroth, 26.02.2020

 : 06591/ 3996

 : 0172 9666474

email: info@judoclub-vulkaneifel.de

Judoverband Rheinland e.V.

- Geschäftsstelle -

Lahnstraße 14

56130 Bad Ems

Betr.: Bestandsmeldung

hier: Änderungsantrag

Der Judoclub Vulkaneifel e.V. stellt für die Verbandstagung 2020 den Antrag, dass mit der Bestanderhebung 2021 die Mitgliedermeldung nicht mehr wie bisher über ein von der Homepage des Verbandes herunter zu ladendes Formular abgegeben werden muss, sondern die Möglichkeit umgesetzt wird, mit der Bestandsmeldung des Vereins (der Vereine, die die Software der Firma Intelli nutzen) an den Sportbund Rheinland den Datenabgleich automatisiert an den JVR erfolgen zu lassen.

Begründung:

- Die Software bietet laut der Herstellerfirma als auch nach Auskunft des SBR die Möglichkeit der Datenschnittstelle zwischen dem Sportbund und den Verbänden. U.a. aus diesem Grund wurde die Software auch von unserem Verein in die Nutzung gebracht.
- In der letzten Verbandstagung wurde sehr deutlich kritisiert, dass zwischen der Meldung der Vereine an den Sportbund Rheinland und den Angaben der Mitgliederzahlen an den JVR z.T. erhebliche Differenzen zustande kommen. Dies wird, soweit man nicht willentlich manipulieren will, auf dem automatisierten Weg nicht mehr möglich sein.
- Die unnötige Mehr-/ Doppelarbeit wird in Zeiten, da die ehrenamtliche Arbeit zunehmend stärker reglementiert wird und man den Spaß an dieser Arbeit verlieren kann, vermieden.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Womelsdorf

1. Vorsitzender Judoclub Vulkaneifel e.V.

Vorlage

**zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.**

TOP 19:

**Überprüfung der Entscheidungen des Präsidiums zur
Mitgliedschaft im JVR**

Vorlage

**zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.**

**TOP 20:
Informationen**

Vorlage

zur Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am Freitag,
den 02.07.21 in Arzbach.

TOP 21:

Schlusswort und Schluss der Mitgliederversammlung

Uhrzeit: _____: _____ Uhr